



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

65

Ausgabe 3

Kiel, 31. März 2020

Inhalt

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften	
Rechtsverordnung über die Beauftragung von Diakoninnen und Diakonen sowie von Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen mit dem Dienst der öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament (Verkündigungsdienstverordnung – VerkDVO) Vom 10. März 2020.....	66
Berichtigung der Geschäftsordnung des Landeskirchenamts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Geschäftsordnung Landeskirchenamt – LKAGeschO) Vom 17. Februar 2020.....	68
II. Bekanntmachungen	
Bekanntmachung der Höhe der Anwärtergrundbeträge.....	69
Kirchenkreissatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzeu-Münsterdorf Vom 19. Februar 2020.....	69
Erste Satzung zur Änderung der Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altholstein Vom 28. Januar 2020.....	73
Urkunde über die Veränderung der Grenzen zwischen der Evangelisch-Lutherischen Apostel-Kirchengemeinde Kiel und der Evangelisch-Lutherischen Emmaus-Kirchengemeinde Kiel Vom 16. März 2020.....	74
Urkunde über die Veränderung der Vermögenszuordnung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Bodstedt-Flemendorf-Kenz und der Ev. Kirchengemeinde Zingst des Pommerschen Ev. Kirchenkreises Vom 12. Juni 2018.....	75
Beauftragung mit der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums.....	75
Verwendung eines Kirchengemeindegels für örtliche Kirchen.....	76
Anordnung der Ingebrauchnahme eines Interimsgels.....	77
Einführung eines Kirchengels.....	77
Einsegnung von Gemeindepädagoginnen	77
Pfarrstelleneinrichtungen.....	77
Pfarrstellenaufhebungen.....	77
III. Pfarrstellenausschreibungen	
Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	78
IV. Stellenausschreibungen	

Kirchenmusik.....	83
Soziale und bildende Berufe.....	87
Verwaltung und sonstige Berufe.....	91

V. Personalnachrichten

Beilage

Sach- und Personenverzeichnis 2019.....	
---	--

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Rechtsverordnung über die Beauftragung von Diakoninnen und Diakonen sowie von Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen mit dem Dienst der öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament (Verkündigungsdienstverordnung – VerkDVO) Vom 10. März 2020

Aufgrund von § 15 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die Einsegnung und den Dienst der Diakoninnen und Diakone, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Diakonen- und Gemeindepädagogendienstgesetz – DGpDG) vom 8. März 2019 (KABl. S. 154) verordnet die Kirchenleitung:

§ 1

Voraussetzungen der Beauftragung

Die Beauftragung setzt:

1. die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
2. einen Antrag der Stelle, in deren Zuständigkeitsbereich der Auftrag zur öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament wahrgenommen werden soll (Antragsteller) sowie das Einvernehmen des zuständigen leitenden geistlichen Dienstes,
3. die persönliche Bereitschaft und Eignung,
4. in der Regel eine mindestens dreijährige berufliche Praxis im diakonisch-gemeindepädagogischen Bereich und
5. eine nachgewiesene Befähigung zur öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament und zur Leitung des Gottesdienstes sowie
6. die Entscheidung der zuständigen Bischöfin bzw. des zuständigen Bischofs im Sprengel aufgrund einer Empfehlung des Landeskirchenamts

voraus.

§ 2

Vollzug der Beauftragung

(1) ¹Die Diakonin bzw. der Diakon oder die Gemeindepädagogin bzw. der Gemeindepädagoge wird durch die zuständige Bischöfin bzw. den zuständigen Bischof in einem nach der Ordnung der Agende gestalteten Gottesdienst unter Gebet und Handauflegung mit dem Verkündigungsdienst beauftragt, gesegnet und in den Dienst gesandt. ²Durch die Beauftragung sind die Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen verpflichtet, den übertragenen Dienst in Gehorsam gegen Gott in Treue gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt wird, auszuüben.

(2) ¹Vor Vollzug der Beauftragung erklären die zu Beauftragenden schriftlich ihre Bereitschaft, die mit der Beauftragung einzugehenden Verpflichtungen zu übernehmen. ²Sie geben dazu folgende Erklärung ab: ³„Ich gelobe vor Gott, das Evangelium von Jesus Christus wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis unserer evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, zu predigen, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten, den mir übertragenen Dienst nach dem in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland geltenden Recht treu und gewissenhaft auszuüben, die dienstliche Verschwiegenheit zu wahren und mich in allen Dingen so zu verhalten, wie es meinem Auftrag entspricht. ⁴Dazu helfe mir Gott durch Jesus Christus in der Kraft des Heiligen Geistes.“

(3) ¹Über die Beauftragung erhält die Diakonin bzw. der Diakon oder die Gemeindepädagogin bzw. der Gemeindepädagoge eine Urkunde. ²Das Landeskirchenamt erhält eine Zweitschrift der Urkunde.

(4) ¹Die Beauftragung wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht. ²Das Landeskirchenamt führt das amtliche Verzeichnis der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Dienst der öffentlichen Verkündigung.

§ 3**Dienstauftrag**

(1) Aufgrund der Beauftragung erteilt der zuständige leitende geistliche Dienst Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen einen schriftlichen Dienstauftrag.

(2) Der Dienstauftrag bestimmt den örtlichen Dienstbereich.

(3) 1Der Dienstauftrag regelt, inwieweit der Diakonin bzw. dem Diakon oder der Gemeindepädagogin bzw. dem Gemeindepädagogen Gottesdienste mit Feier des Heiligen Abendmahls übertragen werden oder die Diakonin bzw. der Diakon sowie die Gemeindepädagogin bzw. der Gemeindepädagoge Taufen vollzieht. 2Im Ausnahmefall kann der Dienstauftrag bei Nachweis entsprechender Fortbildungen regeln, inwieweit die Diakonin bzw. der Diakon oder die Gemeindepädagogin bzw. der Gemeindepädagoge weitere Amtshandlungen vornehmen kann.

(4) 1Der Dienstauftrag ist auf fünf Jahre zu befristen. 2Er kann auf Antrag der Stelle verlängert werden, in deren Zuständigkeitsbereich der Auftrag zur öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament wahrgenommen werden soll.

(5) Voraussetzung für den Dienstauftrag ist das Vorliegen einer genehmigungsfähigen Dienstvereinbarung nach § 4.

(6) Der Antragsteller und das Landeskirchenamt erhalten eine Zweitschrift des Dienstauftrages und werden durch den zuständigen leitenden geistlichen Dienst über Veränderungen oder eine Beendigung des Dienstauftrages informiert.

§ 4**Dienstvereinbarung**

(1) 1Zur Konkretisierung des Verkündigungsdienstes schließen Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen mit der Stelle, in deren Zuständigkeitsbereich der Auftrag zur öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament wahrgenommen werden soll, eine Dienstvereinbarung ab. 2Wird die Dienstvereinbarung mit einer Kirchengemeinde abgeschlossen, stellt der Kirchengemeinderat das Einvernehmen mit der zuständigen Pastorin bzw. dem zuständigen Pastor her.

(2) Die Dienstvereinbarung regelt insbesondere

1. den konkreten Dienstbereich, in dem die Diakonin bzw. der Diakon oder die Gemeindepädagogin bzw. der Gemeindepädagoge den Dienst der öffentlichen Verkündigung wahrnehmen,
2. den Umfang, in dem die Diakonin bzw. der Diakon oder die Gemeindepädagogin bzw. der Gemeindepädagoge Gottesdienste übernimmt,
3. ob und in welchem Umfang die Diakonin bzw. der Diakon oder die Gemeindepädagogin bzw. der Gemeindepädagoge Gottesdienste mit Feier des Heiligen Abendmahls übernimmt,

4. ob und in welchem Umfang die Diakonin bzw. der Diakon oder die Gemeindepädagogin bzw. der Gemeindepädagoge Taufen vollzieht,
5. ob und in welchem Umfang die Diakonin bzw. der Diakon oder die Gemeindepädagogin bzw. der Gemeindepädagoge weitere Amtshandlungen vollzieht,
6. die Teilnahme an Dienstbesprechungen im Dienstbereich, wenn wichtige Fragen zum Amt der öffentlichen Verkündigung besprochen werden,
7. die Hinzuziehung zu Sitzungen des Kirchengemeinderates nach Maßgabe des Artikels 32 Absatz 3 der Verfassung, sofern die Dienstvereinbarung mit einer Kirchengemeinde abgeschlossen wurde,
8. die Teilnahme an Fortbildungen.

(3) Die Dienstvereinbarung bedarf der Genehmigung des zuständigen leitenden geistlichen Dienstes.

§ 5**Verkündigungsdienst der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen**

(1) Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen haben im Rahmen des geltenden Rechtes und nach Maßgabe der Dienstvereinbarung Anspruch auf Ersatz der ihnen im Rahmen ihres Dienstes entstehenden Aufwendungen.

(2) 1Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sind berechtigt und verpflichtet, an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. 2Sie haben im Rahmen des geltenden Rechts sowie nach Maßgabe der Dienstvereinbarung Anspruch auf Übernahme der entstehenden Kosten.

(3) Während des Verkündigungsdienstes und für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen besteht Versicherungsschutz durch die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland.

(4) Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen tragen bei Ausübung ihres Verkündigungsdienstes als liturgische Kleidung einen Talar in schwarz, mit wenigen gelegten Falten und einem V-Ausschnitt mit schwarzem Schalkragen.

§ 6**Begleitung des Verkündigungsdienstes und Aufsicht**

(1) Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen werden in ihrem Dienst von der zuständigen Pastorin bzw. dem zuständigen Pastor sowie dem zuständigen leitenden geistlichen Dienst unterstützt und begleitet.

(2) 1Die Aufsicht über den Verkündigungsdienst der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen liegt bei dem zuständigen leitenden geistlichen Dienst. 2Im Rahmen

der geistlichen Aufsicht ist dieser berechtigt, Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen zu beraten, anzuleiten, zu ermahnen und zu rügen sowie Anordnungen für die Wahrnehmung des Dienstauftrages zu treffen. ³Der geistlich leitende Dienst hat darauf zu achten, dass das Handeln im Rahmen der Aufsicht von der Seelsorge an Diakoninnen und Diakone sowie an Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen unterschieden wird.

(3) ¹Sofern die Dienstvereinbarung mit einer Kirchengemeinde abgeschlossen wurde, findet eine Visitation des Dienstes der Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der Visitation der Kirchengemeinde durch die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst statt. ²Für andere kirchliche Stellen, in deren Zuständigkeitsbereich der Auftrag zur öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament wahrgenommen werden soll übernimmt der jeweilige leitende geistliche Dienst die Visitation.

§ 7

Beendigung des Dienstauftrages

(1) Der Dienstauftrag endet

1. bei Beendigung der Beauftragung gemäß § 8,
2. mit Ablauf seiner Befristung, sofern vorher keine Verlängerung beschlossen wird,
3. mit Vollendung des 70. Lebensjahres der Diakonin bzw. des Diakons oder der Gemeindepädagogin bzw. des Gemeindepädagogen, sofern vorher keine Verlängerung beschlossen wird.

(2) Der Dienstauftrag kann durch den zuständigen leitenden geistlichen Dienst beendet werden, wenn

1. die Diakonin bzw. der Diakon sowie die Gemeindepädagogin bzw. der Gemeindepädagoge dies beantragt,
2. gesundheitliche Beeinträchtigungen dies nahelegen oder
3. eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes vorliegt.

(3) Mit der Beendigung des Dienstauftrages ruhen die Rechte aus der Beauftragung.

(4) Wird ein neuer Dienstauftrag erteilt, wird die Diakonin bzw. der Diakon oder die Gemeindepädagogin bzw. der Gemeindepädagoge durch den zuständigen leitenden geistlichen Dienst in einem Gottesdienst vorgestellt und an die Beauftragung erinnert.

§ 8

Beendigung der Beauftragung

(1) Die Beauftragung endet

1. bei Verlust der Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
2. bei Anschluss an eine Religionsgemeinschaft oder Kirche, die nicht mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem glied-

kirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht,

3. bei Beauftragung durch eine andere Religionsgemeinschaft oder Kirche.

(2) Die Beauftragung ist zu beenden, wenn die Diakonin bzw. der Diakon oder die Gemeindepädagogin bzw. der Gemeindepädagoge

1. schriftlich auf die Beauftragung verzichtet,
2. Pflichten aus der Beauftragung oder aus dem Dienstauftrag erheblich verletzt oder
3. öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darstellung der christlichen Lehre oder im gottesdienstlichen Handeln in entscheidenden Punkten in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche tritt und beharrlich daran festhält.

(3) Die Beendigung der Beauftragung und der Verlust der Rechte aus der Beauftragung wird durch die zuständige Bischöfin bzw. den zuständigen Bischof festgestellt und der Diakonin bzw. dem Diakon oder der Gemeindepädagogin bzw. dem Gemeindepädagogen schriftlich und begründet mitgeteilt.

(4) Mit der Beendigung der Beauftragung verliert die Diakonin bzw. der Diakon oder die Gemeindepädagogin bzw. der Gemeindepädagoge die Rechte aus der Beauftragung.

(5) Die Urkunde der Beauftragung ist zurückzugeben.

(6) Die Beendigung der Beauftragung wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, 10. März 2020

Die Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung
Kristina Kühnbaum-Schmidt
Landesbischöfin

Az.: G: LKND:89 – KH Mou/DAR An

Berichtigung der Geschäftsordnung des Landeskirchenamts der Evangelisch- Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Geschäftsordnung Landeskirchenamt – LKAGeschO) Vom 17. Februar 2020

Die Geschäftsordnung des Landeskirchenamts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Geschäftsordnung Landeskirchenamt – LKAGeschO) vom 21. November 2019 ist wie folgt zu berichtigen:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:
„§ 12 Kolleggruppen“.
 - b) Nach § 12 wird „§ 13 Kirchenkreiskontaktpersonen“ eingefügt.
2. § 10 Absatz 3 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:
„(3) Zu Beschlussvorlagen von Personen, die berechtigt sind, Vorlagen an die Kirchenleitung zu richten, gibt das Kollegium des Landeskirchenamtes ein Votum ab.“
3. In § 12 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und Absatz 4 Satz 1 ist jeweils das Wort „stimmberechtigte“ bzw. „stimmberechtigten“ zu streichen.
4. In § 18 Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „Absatz 1“ die Wörter „Satz 2“ eingefügt.

Kiel, 17. Februar 2020

Landeskirchenamt
Professor Dr. Peter Unruh
Präsident

Az.: NK 1207-1 – L Un

II. Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Höhe der Anwärtergrundbeträge

Nachstehend gibt das Landeskirchenamt die neue Besoldungstabelle zum Anwärtergrundbetrag bekannt.

Kiel, 11. März 2020

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Sauer

Az.: G:LKND:24– DAR VS

*

Anlage VIII (zu § 61 Bundesbesoldungsgesetz)

Gültig ab 1. März 2020

(Fundstelle: BGBl. I 2019, S. 2096)

Anwärtergrundbetrag

Laufbahn	Grundbetrag (Monatsbetrag in Euro)
mittlerer Dienst	1 268,99
gehobener Dienst	1 511,86
höherer Dienst	2 317,52

Kirchenkreissatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau- Münsterdorf Vom 19. Februar 2020

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf hat am 23. November 2019 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland die nachfolgende Satzung beschlossen:

Abschnitt 1: Grundlagen

§ 1

Name und Sitz des Kirchenkreises

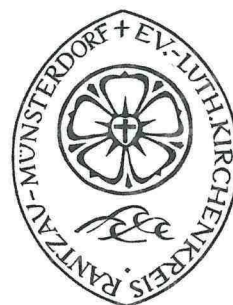
(1) Der Kirchenkreis führt den Namen „Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf“ (nachfolgend Kirchenkreis genannt). Er ist eine Körperschaft des Kirchenrechts und zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Kirchenkreis hat seinen Sitz in Itzehoe.

§ 2

Kirchensiegel

(1) Der Kirchenkreis führt das nachstehend abgebildete Kirchensiegel. (2) Das Kirchensiegel ist spitzoval und trägt die Umschrift: Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf.



§ 3

Kirchliche Einheit und Aufgaben des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis ist eine eigenständige Einheit kirchlichen Lebens. (2) In ihm sind die Kirchengemeinden sowie die Dienste und Werke seines Bereiches zu einer kirchlichen Einheit zusammengeschlossen.

(2) ¹Der Kirchenkreis unterstützt und ergänzt die Erfüllung des kirchlichen Auftrags durch die Kirchengemeinden seines Bereiches und sorgt zwischen ihnen für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten. ²Er nimmt Aufgaben wahr, die den Bereich der Kirchengemeinden überschreiten. ³Er fördert das Zusammenwirken der Kirchengemeinden, des Kirchenkreises sowie der Dienste und Werke.

(3) Der Kirchenkreis ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechts in eigener Verantwortung.

(4) Der Kirchenkreis führt im Rahmen des Kirchenrechts die Aufsicht über die Kirchengemeinden und ihre Verbände sowie über die Dienste und Werke seines Bereiches.

Abschnitt 2: Kirchenregionen

§ 4

Kirchenregionen des Kirchenkreises

¹Die Kirchengemeinden sollen innerhalb der Propsteien zu Kirchenregionen zusammengeschlossen werden. ²Das Nähere bestimmt eine gesonderte Kirchenkreissatzung.

Abschnitt 3: Kirchenkreissynode

§ 5

Zusammensetzung Kirchenkreissynode

(1) ¹Die Kirchenkreissynode setzt vor jeder Wahl die Anzahl ihrer Mitglieder fest, die ein ganzzahliges Vielfaches von elf betragen muss. ²Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) ¹Die Kirchenkreissynode wählt aus ihrer Mitte ein Präsidium, das aus der bzw. dem Präses sowie zwei Vizepräses besteht. ²Die bzw. der Präses wird aus der Gruppe der ehrenamtlichen Mitglieder der Kirchenkreissynode gewählt. ³Eine bzw. ein Vizepräses wird aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren gewählt.

(3) Die Jugendvertretung des Kirchenkreises entsendet bis zu vier Jugenddelegierte mit Rede- und Antragsrecht.

§ 6

Aufgaben und Befugnisse der Kirchenkreissynode

(1) ¹Die Kirchenkreissynode berät und beschließt im Rahmen des Kirchenrechts über die Angelegenheiten des Kirchenkreises. ²Sie kann zu Fragen des kirchlichen und öffentlichen Lebens im Kirchenkreis Stellung nehmen.

(2) Die Kirchenkreissynode wählt:

1. die Pröpstinnen bzw. Pröpste,
2. aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Kirchenkreisesrates,
3. die Mitglieder der Landessynode,

4. die Mitglieder der Ausschüsse der Kirchenkreissynode.

§ 7

Ausschüsse der Kirchenkreissynode

(1) ¹Die Kirchenkreissynode bildet aus ihrer Mitte einen Finanzausschuss. ²Die Aufgaben des Finanzausschusses richten sich nach Artikel 52 der Verfassung. ³Der Finanzausschuss der Kirchenkreissynode steht dem Kirchenkreisrat und den Kirchengemeinderäten zur Beratung zur Verfügung. ⁴Das Nähere über Zusammensetzung und Arbeitsweise ist in der Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode geregelt.

(2) ¹Die Kirchenkreissynode bildet einen beratenden Bauausschuss. ²§ 7 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Kirchenkreissynode kann weitere beratende Ausschüsse gemäß Artikel 52 Absatz 4 der Verfassung bilden. ²§ 7 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Die Amtszeit der Ausschüsse entspricht der Amtszeit der Kirchenkreissynode.

(5) ¹Die bzw. der Präses der Kirchenkreissynode, die bzw. der Vorsitzende sowie die bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenkreisesrates und vom Kirchenkreisrat entsandte Personen können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. ²Sie sind auf ihren Wunsch zu hören.

Abschnitt 4: Kirchenkreisrat

§ 8

Kirchenkreisrat

(1) ¹Der Kirchenkreisrat besteht aus neun Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

1. die Pröpstinnen bzw. Pröpste und
2. sieben aus der Mitte der Kirchenkreissynode gewählte Mitglieder, darunter ein Mitglied aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren, die in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, und ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

²Für die unter Satz 1 Nummer 2 genannten Mitglieder des Kirchenkreisesrates wählt die Kirchenkreissynode aus ihrer Mitte stellvertretende Mitglieder, die zugleich Ersatzmitglieder sind. ³Sie nehmen unter Berücksichtigung der Gruppenzugehörigkeit die Vertretung jeweils in der Reihenfolge ihrer Wahl wahr und rücken bei Ausscheiden eines Mitglieds in dieser Reihenfolge in den Kirchenkreisrat nach.

(2) ¹Der Kirchenkreisrat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. ²Wird eine Pröpstin bzw. ein Propst zum vorsitzenden Mitglied gewählt, so ist ein ehrenamtliches Mitglied zum stellvertretenden vorsitzenden Mitglied zu wählen. ³Wird ein ehrenamtliches Mitglied zum vorsitzenden Mitglied gewählt, so ist eine Pröpstin bzw. ein Propst zum stellvertretenden vorsitzenden Mitglied zu wählen.

(3) Der Kirchenkreisrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Ausschüsse des Kirchenkreisrates

(1) Der Kirchenkreisrat kann gemäß Artikel 64 Absatz 1 der Verfassung aus seiner Mitte einen Verwaltungsausschuss und weitere Ausschüsse bilden. Das Nähere über Zusammensetzung und Arbeitsweise ist in einer Geschäftsordnung des Kirchenkreisrates geregelt.

(2) Der Kirchenkreisrat kann den Ausschüssen einzelne Aufgaben und nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 für diese auch die Entscheidung übertragen.

(3) Entscheidungen dürfen auf die Ausschüsse nur übertragen werden, wenn und soweit dadurch die Gesamtverantwortung des Kirchenkreisrates nicht beeinträchtigt wird. Die wesentlichen Leitungsentscheidungen müssen dem Kirchenkreisrat vorbehalten bleiben. Dazu gehören insbesondere:

1. Erstellung bzw. Einbringung von Beschlussvorlagen an die Kirchenkreissynode,
2. Beschlüsse, die der Genehmigung durch die Kirchenleitung oder das Landeskirchenamt bedürfen (Artikel 54 und 59 der Verfassung),
3. Beschlüsse im Zusammenhang von Gebietsänderungsverfahren (Artikel 22 Absatz 3 und 4 sowie 43 Absatz 2 der Verfassung),
4. Beschlüsse im Zusammenhang mit der Errichtung und Aufhebung von Verbänden und anderen Formen der Zusammenarbeit (Artikel 36 bis 38 sowie 74 der Verfassung),
5. Wahlen und Berufungen (Artikel 48 Absatz 3 und 64 der Verfassung),
6. Beschlüsse im Verfahren der Pfarrstellenbesetzung,
7. Mitwirkung bei Zuordnungsentscheidungen (Artikel 97 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 und Artikel 98 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 der Verfassung),
8. Wahrnehmung von Aufgaben der Kirchenkreissynode (Artikel 58 Absatz 1 der Verfassung),
9. Beschlüsse zur Gefahrenabwehr (Artikel 58 Absatz 3 der Verfassung),
10. Beanstandungsbeschlüsse (Artikel 27 Absatz 2 und Artikel 47 der Verfassung),
11. Anstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kirchenkreises in Leitungsfunktion (Artikel 53 Absatz 2 Nummer 7 der Verfassung),
12. Übertragung von Aufgaben auf die Kirchenkreisverwaltung (Artikel 56 der Verfassung),
13. Beschlüsse im Rahmen der Aufsicht über die Kirchenkreisverwaltung (Artikel 53 Absatz 2 Nummer 10 der Verfassung),
14. Zuordnung von Diensten und Werken durch Vereinbarung (Artikel 116 Absatz 1 Alternative 2 der Verfassung),

15. Maßnahmen in dringenden Fällen (Artikel 61 Absatz 2 der Verfassung),

16. Widmung und Entwidmung von Kirchen und weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden des Kirchenkreises (Artikel 53 Absatz 2 Nummer 8 der Verfassung),

17. Auflösung kirchengemeindlicher Gremien (Artikel 59 der Verfassung).

(4) Die Ausschüsse treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der grundsätzlichen Vorgaben des Kirchenkreisrates. Die Übertragung von einzelnen Aufgaben ist jederzeit, auch für den Einzelfall, widerruflich. Der Kirchenkreisrat kann Beschlüsse der Ausschüsse jederzeit aufheben, ändern oder die Entscheidung in einzelnen Punkten wieder an sich ziehen.

(5) Der Kirchenkreisrat kann zu seiner Beratung Beauftragte bestellen oder weitere Ausschüsse bilden, denen mindestens ein Mitglied des Kirchenkreisrates angehört.

§ 10

Übertragung von Aufgaben des Kirchenkreisrates auf die Kirchenkreisverwaltung

(1) Der Kirchenkreisrat kann gemäß Artikel 56 der Verfassung ihm obliegende Aufgaben und Befugnisse zur regelmäßigen Wahrnehmung oder zur Erledigung im Einzelfall auf die Kirchenkreisverwaltung (Kirchliches Verwaltungszentrum) übertragen, wenn und soweit seine eigenständige Leitungsfunktion nicht beeinträchtigt wird. Nicht übertragen werden dürfen insbesondere

1. wesentliche Leitungsentscheidungen gemäß § 9 Absatz 3,
2. Vorgänge, die Präzedenzwirkung haben,
3. Vorgänge, die ansonsten von besonderer Bedeutung und Tragweite sind.

(2) Für die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen zur regelmäßigen Wahrnehmung kommen insbesondere Genehmigungen nach Artikel 26 Absatz 1 und 3 der Verfassung, § 86 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung (EGVerf-Teil 4) sowie Rechtshandlungen nach § 7 Absatz 4 des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes in Betracht.

(3) Die Übertragung von Aufgaben ist jederzeit, auch für den Einzelfall, widerruflich. Der Kirchenkreisrat kann Beschlüsse des Kirchlichen Verwaltungszentrums jederzeit aufheben, ändern oder die Entscheidung in einzelnen Punkten wieder an sich ziehen.

§ 11

Genehmigungsvorbehalte

(1) Zusätzlich zu Artikel 26 Absatz 1 Verfassung in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Kirchengemeindeordnung (EGVerf-Teil 4) werden gemäß Artikel 26 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung in Verbindung mit § 86 Absatz 3 Kirchengemeindeordnung (EGVerf-Teil 4) folgende weitere Beschlüsse der Kirchengemeinderä-

te und der Organe der Kirchengemeindeverbände einer Genehmigungspflicht durch den Kirchenkreis unterworfen:

1. Verträge mit kommunalen oder staatlichen Stellen mit wesentlichen Folgelasten.
2. Vereinbarungen und Verträge mit anderen Religionsgemeinschaften.

(2) Gemäß § 87 Absatz 3 Kirchengemeindeordnung (EGVerf-Teil 4) wird den Kirchengemeinden und den Organen der Kirchengemeindeverbände auferlegt, dem Kirchenkreisrat die Protokolle der Kirchengemeinderäte bzw. der Kirchengemeindeverbandsversammlung zu übersenden.

Abschnitt 5: Pröpstliches Amt

§ 12

Propsteien im Kirchenkreis, Pröpstinnen und Pröpste

(1) Im Kirchenkreis bestehen zwei geistliche Aufsichtsbezirke (Propsteien):

1. Nord,
2. Süd.

Die Zugehörigkeit der Kirchengemeinden des Kirchenkreises zu diesen Propsteien ergibt sich aus der Übersicht der Anlage zu dieser Satzung.

(2) Im Kirchenkreis üben zwei Pröpstinnen bzw. Pröpste den leitenden geistlichen Dienst aus. Jeder Pröpstin bzw. jedem Propst ist ein geistlicher Aufsichtsbezirk (Propstei) zugeordnet.

(3) Der Pröpstin bzw. dem Propst mit der Predigtstätte St. Laurentii-Kirche, Itzehoe, wird die Propstei Nord zugeordnet.

(4) Der Pröpstin bzw. dem Propst mit der Predigtstätte St. Nikolai-Kirche, Elmshorn, wird die Propstei Süd zugeordnet.

(5) Die Pröpstinnen und Pröpste vertreten sich gegenseitig.

(6) Den Pröpstinnen und Pröpsten können Aufgabengebiete im gesamten Kirchenkreis übertragen werden. Das Nähere bestimmt eine gesonderte Kirchenkreissatzung.

Abschnitt 6: Konvente

§ 13

Konvente

(1) Im Kirchenkreis wird

1. ein Konvent der Pastorinnen und Pastoren für den Kirchenkreis nach Artikel 71 der Verfassung gebildet;
2. ein Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Kirchenkreis nach Artikel 71 der Verfassung gebildet;

3. ein Konvent der Pastorinnen und Pastoren für jede Propstei nach Artikel 65 Absatz 4 Nummer 10 der Verfassung gebildet;

4. ein Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für jede Propstei nach Artikel 65 Absatz 4 Nummer 10 der Verfassung gebildet;

5. ein Konvent der Dienste und Werke für den Kirchenkreis nach Artikel 117 der Verfassung gebildet.

Der Konvent nach Nr. 1 soll monatlich, die Konvente nach Nr. 2, 3, 4 und 5 sollen jeweils mindestens einmal im Kalenderjahr auf Einladung des vorsitzenden Mitglieds zusammenkommen, soweit nicht andere Regelungen getroffen bzw. vorgesehen sind.

(2) Zu ihrer ersten Sitzung werden die Konvente von einer Pröpstin bzw. einem Propst eingeladen.

(3) Die Konvente geben sich jeweils eine Konventsordnung.

Abschnitt 7: Kirchenkreisverwaltung

§ 14

Kirchliches Verwaltungszentrum

(1) Die Kirchenkreisverwaltung führt den Namen „Kirchliches Verwaltungszentrum des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzeau-Münsterdorf“. Das Kirchliche Verwaltungszentrum hat seinen Sitz in Itzehoe.

(2) Das Kirchliche Verwaltungszentrum führt die Verwaltungsgeschäfte nach Maßgabe des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes für die Kirchengemeinden, die Kirchengemeindeverbände und den Kirchenkreis sowie die von ihm betriebenen Dienste und Werke.

(3) Das Kirchliche Verwaltungszentrum nimmt die ihm gemäß § 10 übertragenen Aufgaben im Rahmen der grundsätzlichen Weisung des Kirchenkreisrates selbstständig wahr. Kirchenaufsichtliche Entscheidungen, die der Kirchenkreisrat auf das Kirchliche Verwaltungszentrum übertragen hat, dürfen nur durch die Leiterin bzw. den Leiter oder durch besonders beauftragte leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter getroffen werden.

Abschnitt 8: Schlussbestimmungen

§ 15

Änderungen der Satzung

Änderungen dieser Satzung werden durch die Kirchenkreissynode mit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlossen.

§ 16

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung des Kirchenkreises tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kirchenkreissatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzeau-Münsterdorf vom 16. November 2013 (KABl. 2014 S. 115) außer Kraft.

**Anlage zu § 12 Absatz 1 Satz 2
Kirchenkreissatzung
Zuordnung der geistlichen Aufsichtsbezirke
(Propsteien)**

Propstei Nord

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Borsfleth
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Glückstadt/Elbe
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krempe
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuenbrook
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen
 Ev.-Luth. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Itzehoe
 Ev.-Luth. Innenstadtgemeinde Itzehoe
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lägerdorf
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Anschar Münsterdorf
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jakobi-Itzehoe
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Martin Oelixdorf-Itzehoe
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michaelis Itzehoe
 Ev.-Luth. St. Johannes-Kirchengemeinde Kremppeheide
 Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde Itzehoe
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Breitenberg
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohenlockstedt
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kellinghusen
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Beidenfleth
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brokdorf
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krummendiek-Mehlbek
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Margarethen
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Heiligenstedten
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wewelsfleth
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wilster
 Ev.-Luth. St. Michaelis-Kirchengemeinde

Propstei Süd

Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Kiebitzreihe
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herzhorn
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kollmar-Neuendorf
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jürgen/Horst
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Süderau
 Ev.-Luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde Klein Nordende
 Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Elmshorn
 Ev.-Luth. Friedenskirchengemeinde Elmshorn
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde „Zum Guten Hirten“ Elmshorn

Ev.-Luth. St. Nikolai-Kirchengemeinde Elmshorn
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stellau
 Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Hohenfelde-Hörnerkirchen
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barmstedt

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landeskirchenamts vom 30. Januar 2020 (Az.: 10.1 KKr. Rantzaumünsterdorf – R Bt) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Itzehoe, 19. Februar 2020

Dr. Thomas Bergemann, Margarethe Heydorn
 Propst Mitglied des Kirchen-
 Vorsitzender des Kirchen- kreisrates
 kreisrates

*

Der Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein hat mit Schreiben vom 20. Januar 2020 seine Genehmigung gemäß Artikel 65 Absatz 3 der Verfassung erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung veröffentlicht.

Kiel, 10. März 2020

Landeskirchenamt
 Im Auftrag
 Bethmann

Az.: 10.1 KKr. Rantzaumünsterdorf – R Bt

**Erste Satzung zur Änderung der
Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen
Kirchenkreises Altholstein
Vom 28. Januar 2020**

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altholstein hat am 27. November 2019 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung die nachfolgende Satzung zur Änderung der Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altholstein beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

§ 4 Absatz 3 der Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altholstein vom 30. November 2016 (KABl. 2017 S. 31) wird wie folgt geändert:

1. Nach Buchstabe e wird folgender Buchstabe f eingefügt:

„f) die Finanzierung des Konzeptes zur Sicherung qualitativer Kirchenmusik an ausgewählten Standorten im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein,“

2. Der bisherige Buchstabe f wird Buchstabe g.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch Bescheid des Landeskirchenamtes vom 23. Januar 2020, Aktenzeichen 10.8 Kkr. Altholstein – R Le, kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für den Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altholstein

Kiel, 28. Januar 2020

Almut Witt
Pröpstin,
Vorsitzende

(L.S.) Kurt Riecke
Mitglied des Kirchenkreisrates

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung veröffentlicht.

Kiel, 6. März 2020

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Levin

Az.: 10.8 Kkr. Altholstein – R Le

Urkunde

über die Veränderung der Grenzen zwischen der Evangelisch-Lutherischen Apostel-Kirchengemeinde Kiel und der Evangelisch-Lutherischen Emmaus-Kirchengemeinde Kiel Vom 16. März 2020

Die Kirchengemeinderäte der Evangelisch-Lutherischen Apostel-Kirchengemeinde Kiel und der Evangelisch-Lutherischen Emmaus-Kirchengemeinde Kiel haben mit Zustimmung des Kirchenkreisrates des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altholstein und unter Beachtung des Verfahrens nach Teil 4 § 14 Absatz 3 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 13. November 2019 (KABl. S. 519) geändert worden ist, eine Veränderung ihrer gemeinsamen Grenze beschlossen.

Es wird daher gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verfassung und Teil 4 § 14 Absatz 3 des Einführungsgesetzes in Verbindung mit Teil 4 § 14 Absatz 6 des Einführungsgesetzes angeordnet:

§ 1

Aus der Evangelisch-Lutherischen Apostel-Kirchengemeinde Kiel wird das nachfolgend bezeichnete Gebiet ausgegliedert und in die Evangelisch-Lutherische Emmaus-Kirchengemeinde Kiel eingegliedert:

Achterkamp
Büsumer Weg
Elendsredder
Flensburger Str.
Holtenauer Str. Hausnr. 267–319
Husumer Weg
Itzehoer Str.
Schmiedekoppel
Schulredder
Wesselburener Str.

§ 2

Aus der Evangelisch-Lutherischen Emmaus-Kirchengemeinde Kiel wird das nachfolgend bezeichnete Gebiet ausgegliedert und in die Evangelisch-Lutherische Apostel-Kirchengemeinde Kiel eingegliedert:

Adalbertstr.
Am Kiel-Kanal
Boltenhagener Str.
Greifswalder Str.
Heiligendammer Str.
Hertastr.
Holtenauer Str. Hausnr. 348–356 und 360–9998
Knorrstr.
Kühlungsborner Str.
Maklerstr.
Prinz-Heinrich-Str.
Rerik
Rostocker Str.
Schleiweg
Schleusenstr. Hausnr. 18–30
Schweriner Str.
Uferstr.
Warnemünder Str.
Weimarer Str.
Zeyestr.

Marinestützpunkt

Brandenburger Str.
 Dresdner Str.
 Leipziger Str.
 Mecklenburger Str.
 Stralsunder Str.
 Swinemünder Str.
 Wismarer Str.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

§ 4

Die Kirchengemeinderäte der Evangelisch-Lutherischen Apostel-Kirchengemeinde Kiel und der Evangelisch-Lutherischen Emmaus-Kirchengemeinde Kiel setzen sich bis zur Neuwahl im Jahr 2022 zusammen aus den Pastorinnen bzw. den Pastoren, die in der jeweiligen Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, sowie den Mitgliedern der Kirchengemeinderäte der in § 1 genannten Kirchengemeinden entsprechend ihrer jeweiligen durch die Grenzveränderung erlangten Gemeindegliedschaft.

§ 5

Die derzeitige personelle Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altholstein bleibt unverändert.

§ 6

Diese Urkunde wird in vierfacher Ausfertigung erteilt. Sie tritt mit Wirkung vom 1. April 2020 in Kraft.

Kiel, 16. März 2020

(L. S.) Landeskirchenamt
 Im Auftrag
 Belitz
 Az.: 10 Apostel Kiel – R Be

**Urkunde
 über die Veränderung der
 Vermögenszuordnung zwischen der Ev.
 Kirchengemeinde Bodstedt-Flemendorf-Kenz
 und der Ev. Kirchengemeinde Zingst des
 Pommerschen Ev. Kirchenkreises
 Vom 12. Juni 2018**

Gemäß § 14 Absatz 4 Satz 2 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 13. November 2019 (KABl. S. 519) geändert worden ist, wird durch den Kirchenkreisrat des Pommerschen Ev. Kirchenkreises aufgrund der Nichteinigung der beteiligten Kirchengemeinden bestimmt:

§ 1

1Die „Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Bodstedt und Zingst, Kirchenkreis Barth“ vom 4. März 1968, veröffentlicht im Amtsblatt des Evangelischen Konsistoriums Greifswald vom 31. März 1968 Nr. 3/1968 wird für unvollständig erklärt. 2Darin fehlt es an einer Regelung zur Vermögensauseinandersetzung, die mit dieser Urkunde nachgeholt wird.

§ 2

1Das im Grundbuch von Fuhlendorf Blatt 468 verzeichnete Grundvermögen der Ev. Kirchengemeinde Bodstedt-Flemendorf-Kenz mit den laufenden Grundstücks-Nummern 9 bis 12 in der Gemarkung Bresewitz, Flur 1 Flurstück 90, 93, 156 und 157 wird rückwirkend zum 1. Januar 2017 dem Eigentum der Ev. Kirchengemeinde Zingst zugeordnet. 2Dieses Grundvermögen ist als „Kirchenvermögen“ zweckbestimmt.

§ 3

Diese Urkunde wird in vierfacher Ausfertigung erteilt.

§ 4

Diese Urkunde tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Kiel, den 19. Februar 2020

Landeskirchenamt
 Im Auftrag
 Steinhäuser
 Az.: NK 611.02/112-5 – R Ste

**Beauftragung mit der öffentlichen
 Verkündigung des Evangeliums**

Das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat folgende kirchliche Mitarbeitende mit der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums nach Artikel 16 Absatz 6 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (KABl. 2012 S. 2, 127), die zuletzt durch Kirchengesetz vom 15. November 2016 (KABl. S. 399) geändert worden ist, für einen Zeitraum von fünf Jahren beauftragt:

- Gemeindepädagogin Ulrike Rasch (beginnend mit dem 9. August 2019)
- Diakon Tobias Knöller (beginnend mit dem 19. August 2019)

Kiel, 10. Februar 2020

Landeskirchenamt
 Prof. Dr. Haese
 Az.: NK 445.01 – KH Ha

*

Das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat folgende kirchliche Mitarbeitende mit der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums nach Artikel 16 Absatz 6 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (KABl. 2012 S. 2, 127), die zuletzt durch Kirchengesetz vom 15. November 2016 (KABl. S. 399) geändert worden ist, für einen Zeitraum von fünf Jahren, beginnend mit dem 29. Januar 2020, beauftragt:

- Gemeindepädagoge Timo-Pascal Fähnrich
- Gemeindepädagoge Harald Kenner
- Diakonin Catarina Krause
- Gemeindepädagogin Marlene Tiessen

Kiel, 13. März 2020

Landeskirchenamt

Prof. Dr. Haese

Az.: NK 445.01 – KH Ha

Verwendung eines Kirchengemeindegels für örtliche Kirchen

Die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg hat am 13. Februar 2020 folgenden Beschluss des Kirchengemeinderates der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bredenfelde genehmigt:

Für die örtlichen Kirchen

- Ev.-Luth. Kapelle Wrechen**
- Ev.-Luth. Kapelle Grauenhagen**
- Ev.-Luth. Kirche Ballin**
- Ev.-Luth. Kirche Bredenfelde bei Woldegk**
- Ev.-Luth. Kirche Cantnitz**
- Ev.-Luth. Kirche Hinrichshagen**
- Ev.-Luth. Kirche zu Krumbeck**
- Ev.-Luth. Kirche Lichtenberg**
- Ev.-Luth. Kirche Rehberg**

wird ab dem Tag der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt das Kirchensiegel der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bredenfelde

geführt.

Kiel, 25. Februar 2020

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Kieback

Az.: 10 Bredenfelde – R Ki

*

Die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg hat am 20. Februar 2020 folgenden Beschluss des Kirchengemeinderates der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Woldegk genehmigt:

Für die örtlichen Kirchen

- Ev.-Luth. Kirche Badresch**
- Ev.-Luth. Kirche Canzow**
- Ev.-Luth. Kirche Göhren**
- Ev.-Luth. Kirche Golm**
- Ev.-Luth. Kirche Groß Daberkow**
- Ev.-Luth. Kirche Helpt**
- Ev.-Luth. Kirche Holzendorf bei Kublank**
- Ev.-Luth. Kirche Kreckow**
- Ev.-Luth. Kirche Kublank**
- Ev.-Luth. Kirche Lindow**
- Ev.-Luth. Kirche Mildenitz**
- Ev.-Luth. Kirche Neetzka**
- Ev.-Luth. Kirche Pasenow**
- Ev.-Luth. Kirche Rattey**
- Ev.-Luth. Kirche Schönbeck**
- Ev.-Luth. Kirche Schönhausen**
- Ev.-Luth. Kirche Voigtsdorf**
- Ev.-Luth. Kirche Woldegk**

wird ab dem Tag der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt das Kirchensiegel der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Woldegk

geführt.

Kiel, 4. März 2020

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Kieback

Az.: 10 Woldegk – R Ki

Anordnung der Ingebrauchnahme eines Interimssiegels

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eutin

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 9. März 2020

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Kieback

Az.: 10.9 Eutin – R Ki

Einführung eines Kirchensiegels

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev. Kirchengemeinde Bodstedt-Flemendorf-Kenz

ist durch das Pommersche Ev. Kirchenkreisamt des Pommerschen Ev. Kirchenkreises genehmigt worden.



Kiel, 25. Februar 2020

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Kieback

Az.: 10 Bodstedt-Flemendorf-Kenz – R Ki

Einsegnung von Gemeindepädagoginnen

In den Dienst als Gemeindepädagogin nach § 8 Absatz 4 und 5 Diakonen- und Gemeindepädagogendienstgesetz (DGpDG) vom 18. März 2019 (KABl. S. 154) wurden von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland am 7. Januar 2020 in Breklum eingesegnet:

Inga Hauschildt
Luisa Heinrichs
Beatrix Jajtic
Melanie Scholz

Kiel, 28. Januar 2020

Landeskirchenamt
Prof. Dr. Haese

Az.: NK 420.01 – KH Ha

Pfarrstellenerrichtungen

Die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland für Vertretungsdienste im Bezirk Nord wird mit Wirkung vom 1. März 2020 errichtet.

Az.: 20 Kkr. Nordfriesland Vertretungsdienste Nord – P Ha

*

Die gemeinsame Pfarrstelle (Pfarrsprengel) der Ev.-Luth. Kirchengemeinden Hansühn und Hohenstein wird mit Wirkung vom 1. März 2020 errichtet.

Az.: 20 Pfarrsprengel Hansühn-Hohenstein – P Kü/P Sc

*

Die gemeinsame Pfarrstelle (Pfarrsprengel) der Ev.-Luth. Kirchengemeinden Bannesdorf und Petersdorf wird mit Wirkung vom 1. März 2020 errichtet.

Az.: 20 Pfarrsprengel Bannesdorf-Petersdorf – P Kü/P Sc

Pfarrstellenaufhebungen

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohenstein wird mit Wirkung vom 1. März 2020 aufgehoben.

Az.: 20 Hohenstein – P Kü/P Sc

*

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bannesdorf wird mit Wirkung vom 1. März 2020 aufgehoben.

Az.: 20 Bannesdorf – P Kü/P Sc

*

Die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein für Urlauberseelsorge in der Propstei Oldenburg wird mit Wirkung vom 1. März 2020 aufgehoben.

Az.: 20 Kkr Ostholstein Urlauberseelsorge i. d. Propstei Oldenburg – P Kü/P Sc

*

Die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein für die Landesgartenschau 2016 in Eutin wird mit Wirkung vom 1. März 2020 aufgehoben.

Az.: 20 Kkr Ostholstein Landesgartenschau Eutin – P Kü/P Sc

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

In der **Ev.-Luth. Christophorusgemeinde zu Hamburg-Hummelsbüttel** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Alster-West, ist nach Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers zum 1. November 2020 die Pfarrstelle (100 Prozent) durch Wahl des Kirchengemeinderats neu zu besetzen.

Herzlich willkommen in Hummelsbüttel!

Hummelsbüttel ist ein Stadtteil im Norden von Hamburg, in dem es sich zu leben lohnt.

Wir wünschen uns eine Pastorin bzw. einen Pastor (w/m/d), der Lust hat, sich auf das Leben in unserer Gemeinde und der Region Mittleres Alstertal einzulassen.

Folgende Aufgabenbereiche stellen sich:

- Lebensnahe Verkündigung in Gottesdiensten in der Gemeinde und in der Region,
- Gestaltung von Gottesdiensten in unterschiedlichen Formen mit Ehrenamtlichen,
- KGR-Vorsitz,
- Arbeit mit Konfirmandinnen bzw. Konfirmanden in Zusammenarbeit mit der regionalen Jugendreferentin und einem ehrenamtlichen Team,
- Pastorale Mitarbeit beim und verantwortliche Leitung des KonfiCamps der Region (Planung, Vorbereitung und Durchführung),
- Mitgestaltung der gemeindlichen und regionalen Entwicklung,
- Übernahme der Arbeit mit Kindern und Übergabe dieser Arbeit an jemanden aus der Region.

Dazu erwarten wir als Kompetenzen:

- Teamfähigkeit und Leitungsbewusstsein,
- geistliche Präsenz in Gottesdienst und Seelsorge,
- pädagogische Fähigkeiten in der Arbeit mit Konfirmand*innen,
- Resonanzfähigkeit,
- eine generationenverbindende Offenheit,
- guten Umgang mit Konfliktsituationen,
- Belastbarkeit, Flexibilität und Gelassenheit,

- organisatorische Fähigkeiten.

Wir wünschen uns eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der

- unsere wertschätzende und kommunikative Atmosphäre aufnimmt,
- zugewandt, humorvoll und offen ist,
- sich selbst Grenzen setzen kann.

Hummelsbüttel ist:

Grün

Es gibt drei Naturschutzgebiete, den Alsterwanderweg, viele Wiesen und Felder.

Die Rehe kommen bis in den Gemeindegarten!

Historisch

Wurde erstmals 1319 als Humersbotle erwähnt.

Seit 1953 steht die schöne, mit Holz verkleidete Christophoruskirche.

Sie besitzt eine Glocke aus dem 15. Jahrhundert, die dem Einschmelzen im 2. Weltkrieg entgangen ist, und nun als Vater-Unser-Glocke in der Rückwand der Kirche hängt. Des Weiteren gehört ein geräumiges Gemeindehaus dazu, das in den 60er Jahren gebaut und 2014 renoviert wurde.

Bunt

Hier leben ca. 15 000 Menschen, davon ca. 3000 Gemeindeglieder, große und kleine, mit und ohne Behinderung – aus vielen Ländern, die das Leben im Stadtteil prägen.

Hummelsbüttel hat:

Viele Einzel- und Reihenhäuser, drei Großsiedlungen mit Sozialwohnungen, alte Bauernhäuser und drei Bauernhöfe mit Landwirtschaft, mehrere Kindergärten, alle Schulformen, ein Diakoniezentrum mit Altenheim sowie weitere diakonische Einrichtungen, ein Einkaufszentrum, verschiedene Ärztinnen bzw. Ärzte, ein vielfältiges Angebot an Sportvereinen, Restaurants und eine gute Verbindung zur Hamburger Innenstadt und zum Flughafen, sowie über die Susebek, die Alster und die Elbe eine direkte Verbindung zur Nordsee!

Die Kirchengemeinde ist ein Teil der Region Mittleres Alstertal, zu der die Kirchengemeinden Maria Magdalenen in Klein Borstel, St. Lukas in Fuhlsbüttel und die Kirchengemeinde Ohlsdorf-Fuhlsbüttel gehören.

Wir alle befinden uns gerade im Prozess der sich verändernden Gemeindestrukturen und arbeiten bereits zusammen in regionalen Strukturen und an gemeindlichen Formen und Konzepten.

Wir bieten Ihnen ein interessantes Arbeitsumfeld mit engagierten Mitarbeitenden:

- Hauptamtliche in der Christophorus-Gemeinde: ein Kirchenmusiker (A-Ausbildung) (B mit 50 Prozent), eine Gemeindesekretärin (18 h), einen Hausmeister (17 h) und einen Küster (8 h)
- Hauptamtliche in der Region: eine Jugendreferentin (100 Prozent) und eine Kirchenmusikerin für Populärmusik (25 Prozent)
- Einen engagierten Kirchengemeinderat, der auf die Bedürfnisse und die Arbeitsbelastung des Pastors/der Pastorin achtet
- Eine KiTa mit Krippe im Gemeindehaus in der Trägerschaft eines KGVs
- Prädikantinnen bzw. Prädikanten in der Region
- Eine Vielzahl von Ehrenamtlichen
- Kantorei vor Ort, Regionalchor und RegioBand in der Region
- Ein regionales Pfarrteam mit fünf Kolleginnen bzw. Kollegen

Kommen Sie vorbei!

Einen Überblick über die gemeindlichen Aktivitäten und weitere Infos bietet unsere Homepage: www.christophoruskirche.de

Wir stellen zur Verfügung:

- Pastorat (7 Zimmer, 151 qm, zwei Bäder, 2012 renoviert und 2020 modernisiert, großer Garten und eine Garage)
- Ein voll ausgestattetes Amtszimmer im Pastorat (19 qm, mit WC und Warteraum, separater Eingang)
- Eine zeitgemäße Ausstattung mit Arbeits- und Kommunikationsmitteln (Handy, PC)

Für weitere Auskünfte zur Gemeinde und Region wenden Sie sich bitte an:

- Pastor Christian Paul, bisheriger Stelleninhaber, Tel.: 0176 54937795
- Marion Ansen, stellvertr. KGR-Vorsitzende, Tel.: 040 5386899
- Martin Barkowski, Regionalpastor, Tel.: 0151 67713844
- Almut Kieffer, Jugendreferentin für die Region, Tel.: 01515 1526834
- Hauptpastor und Propst Dr. Martin Vetter, Tel.: 040 519000107, E-Mail: m.vetter@kirche-hamburg-ost.de

Bitte richten Sie Ihre vollständigen und aussagenkräftigen Bewerbungsunterlagen per E-Mail oder per Post über den Propst des Kirchenkreises Hamburg-Ost, Propstei Alster-West, Herrn Propst Dr. Martin Vetter, Steindamm 55, 20099 Hamburg, E-Mail: [\[ter@kirche-hamburg-ost.de\]\(mailto:ter@kirche-hamburg-ost.de\), an den Kirchengemeinderat der Christophorusgemeinde zu Hamburg-Hummelsbüttel, Poppenbüttler Stieg 25, 22339 Hamburg.](mailto:m.vet-</p>
</div>
<div data-bbox=)

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet am **11. Mai 2020**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Christophorus zu Hamburg-Hummelsbüttel 1 – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Risum-Lindholm**, Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland, ist die 2. Pfarrstelle (50 Prozent) zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor (m/w/d) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Der Kirchengemeinde gehören ca. 2500 Gemeindeglieder an. Das Gemeindegebiet entspricht dem Gebiet der Kommune Risum-Lindholm. Risum-Lindholm ist ein an der Bundesstraße 5 gelegenes Tor zu den Inseln und Halligen, ein attraktives und lebendiges Dorf unweit der dänischen Grenze. Durch eine engagierte Politik wächst der Ort als begehrtes Wohnquartier für junge Familien. Im Ort gibt es einen Allgemeinarzt sowie zwei Zahnärzte und Einkaufsmöglichkeiten vom Biobäcker bis zum Lebensmitteldiscounter. Es gibt eine Grundschule und eine Dänisch-Friesische Schule sowie zwei Kindergärten mit Betreuungsmöglichkeit bis 17:00 Uhr. Eine Regionalschule und ein Gymnasium befinden sich im 6 Kilometer entfernten Niebüll, genauso wie das Klinikum Nordfriesland. Die Attraktivität des Ortes wird gesteigert durch ein reges Vereinsleben, insbesondere durch den Sportverein und zwei Freiwillige Feuerwehren.

In der Kirchengemeinde arbeitet, neben dem Pastor auf der ersten Pfarrstelle als Kollege, ein engagiertes Team aus haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die das vielfältige Gemeindeleben gestalten. Predigtstätten sind die Kirchen St. Michael und St. Sebast aus dem 18. Jahrhundert, in denen immer im Wechsel die sonntäglichen Gottesdienste stattfinden. Zwei Friedhöfe und oben erwähnte Kindergärten befinden sich in kirchengemeindlicher Trägerschaft.

Zentren des Gemeindelebens sind das 1992 errichtete Pastorat mit angrenzender Pastorenwohnung im Ortsteil Risum und ein gemietetes Gemeindehaus im Ortsteil Lindholm. Das Gemeindeleben selbst ist vielfältig und lebendig und wird von ehrenamtlichen Mitarbeitenden mit geprägt und getragen. Besonderheiten sind die mit gut 80 Kindern gemeindeprägende Pfadfinderarbeit, die 20 jährige Partnerschaft zur UCIM in Vizakhapatnam – Südindien, zwei Seniorenkreise, ein kleiner Kirchenchor, ein Künstler-Treff mit jährlichen

Ausstellungen, eine große Konfirmandenarbeit, besondere Zielgruppengottesdienste an besonderen Orten, fröhliche Sommerfeste und eine ausgesprochen gute Zusammenarbeit mit der Kommune, den örtlichen Verbänden, Vereinen und Schulen.

Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit einer Pastorin bzw. einem Pastor (m,w,d), die bzw. der unser lebendiges Gemeindeleben mitgestaltet, bewährte Arbeit fortsetzt und eigene Akzente setzt.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der:

- die Menschen für Kirche begeistern kann,
- die Herausforderung annimmt, kirchliches Leben in ländlichem Raum zu gestalten,
- offen auf unterschiedliche Menschen zugeht,
- konstruktiv im Team mit Haupt- und Ehrenamtlichen arbeiten kann,
- Freude hat an Gottesdienst und Predigt – auch in unterschiedlichen Formen,
- einfühlsam und kompetent Menschen von Fall zu Fall begleitet und Amtshandlungen gestaltet,
- die Seniorenarbeit der Kirchengemeinde mit den ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen begleitet,
- ein Gespür dafür besitzt, wie Bewährtes erhalten und Neues entwickelt werden kann.

Ein Pastorat bzw. eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Der Kirchengemeinderat wird aber bei der Wohnungssuche behilflich sein.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten über die Pröpstin des Kirchenkreises Nordfriesland, Propstei Nord, Frau Pröpstin Annegret Wegner-Braun, Kirchenstraße 2, 25821 Breklum, an den Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Risum-Lindholm, Steege 4, 25920 Risum-Lindholm.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Auskünfte erteilen Frau Pröpstin Wegner-Braun, Telefon 04671 6029 980, und Herr Pastor Andreas Schulz-Schönfeld, Telefon 0171 5378360. Die Bewerbungsfrist endet am **15. Mai 2020**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Risum-Lindholm 2 – P Ha

*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jakobi Schwabstedt** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland sucht nach dem Stellenwechsel der derzeitigen Stelleninhaber (Pastorenehepaar) zum nächstmöglichen Termin eine Pastorin oder einen Pastor bzw. ein Pastorenehepaar zur Besetzung der 1. Pfarrstelle in Schwabstedt mit einem Stellenumfang von 100 Pro-

zent. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderats.

Arbeiten in einer der attraktivsten Regionen Deutschlands

Wenn man sich von Süden her dem Kirchspiel Schwabstedt nähert, fällt der Blick über die Treenschleife auf die malerisch gelegene St. Jakobi Kirche, die zwischen alten Reetdachhäusern im Kern des verwinkelten Dorfes liegt. Schwabstedt ist der Hauptort des gleichnamigen Kirchspiels, zu dem fünf weitere kleinere Dörfer mit insgesamt ca. 2300 Einwohnern gehören, davon die Hälfte in Schwabstedt. Die Treene sowie ausgedehnte Wald- und Moorgebiete sind die prägenden landschaftlichen Elemente unseres Kirchspiels.

Kirche und Wohnen

Im Dorf findet man alle wesentlichen Einkaufsmöglichkeiten, eine Grundschule und eine Kita (in Trägerschaft der Kommune). Außerdem gibt es eine außergewöhnlich gute ärztliche Versorgung (3 Hausärzte, Zahnarzt, Apotheke). Die Kreisstadt Husum mit allen weiterführenden Schulen ist in 20 Minuten zu erreichen. Wer die Natur liebt, findet in Schwabstedt mit dem Flussfreibad und der ländlichen Umgebung vielfältige Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung. Auch die Nordsee ist nicht weit entfernt. Die Kirchengemeinde stellt ein geräumiges, freistehendes Pastorat mit einem großen, nicht einseharen Pfarrgarten samt Obstbaumwiese. Das Pastorat wurde laufend renoviert und ist auch energetisch in einem guten Zustand. Ein großes Amtszimmer mit neuer Büroeinrichtung und sehr guter technischer Ausstattung ist ebenfalls vorhanden. Direkt neben dem Pastorat steht unser modernes Gemeindehaus, in dem sich die verschiedenen Gruppen der Gemeinde treffen und auch Veranstaltungen für das Dorf stattfinden.

Kirche und Dorf

Zur Kirchengemeinde Schwabstedt gehören ca. 1600 Gemeindeglieder. Der Stellenwert von „Kirche“ ist sehr hoch und prägt das Dorfleben. Z. B. werden alle wichtigen Veranstaltungen und Feste mit einem Gottesdienst begonnen, entweder in der Kirche, oder – je nach Anlass – an der Treene, auf dem Marktplatz, im Wald oder in der Mehrzweckhalle. Es gibt ein gutes und vertrautes Miteinander zwischen der Kirchengemeinde und allen wesentlichen Institutionen. Im Zentrum unserer Kirchengemeinde liegt die besonders schöne St. Jakobi Kirche aus dem Jahr 1160 mit dem hölzernen Glockenturm, der direkt nebenan auf einem Hügelgrab steht. Eingerahmt wird dieses Ensemble von einem 150 Jahre alten Lindenkranz, der diesem Ort eine ganz besondere Atmosphäre verleiht. Der Glockenturm wird auch für Veranstaltungen genutzt (Vorleseabende, Autorenlesungen), außerdem dient er als Standesamt, so dass Schwabstedt überregional einen Ruf als Hochzeitsdorf genießt ("Sag 2x Ja", außerdem gibt es eine Kooperation mit dem örtlichen Hotel).

Kirche und Kreativität

Es ist ein Merkmal unserer Kirchengemeinde, dass wir gerne in Projekten arbeiten und viele kreative Aktionen und Ideen umsetzen (Café Kirchspiel, Bauernmarkt, Gottesdienstwette, Standesamt u. a.). Wir verstehen uns als neugierige Gemeinde, die gerne etwas ausprobiert. Die Gottesdienste sind gut besucht und decken ein weites Spektrum ab – von klassischen Agende-Gottesdiensten bis hin zum Taufgottesdienst an der Treene oder dem Bauernmarkt. Daneben gibt es alle klassischen Arbeitsfelder: Kinder- und Jugendarbeit (z. B. Kinderbibelwochen), Seelsorge, Seniorenarbeit und vor allem musikalische Angebote (im gesamten Kirchspiel gibt es insgesamt 5 Chöre). Wir freuen uns, wenn Sie eigene Schwerpunkte setzen und unsere Gemeindegemeinschaft weiterentwickeln. Der Kirchengemeinderat und die Gemeinde sind gegenüber Veränderungen sehr offen.

Kirche und Zusammenarbeit

Zu unserem engagierten Mitarbeiterteam gehören 6 Personen (Kirchenmusikerin, Küster/Friedhofsgärtner; Friedhofsarbeiter, Sekretärin, Reinigungskraft). Die 9 Mitglieder unseres Kirchengemeinderates arbeiten vertrauensvoll und mit Freude zusammen. Je nach Neigung und Kompetenz werden verschiedene Arbeitsbereiche verantwortet (z. B. Finanzen, Friedhof, Land). Ein wichtiges Thema ist die Zusammenarbeit in der Region mit den Nachbargemeinden. Seit einigen Jahren entfallen 20 Prozent des Stellenumfangs auf die Kirchengemeinde Koldenbüttel (650 Gemeindeglieder). Dies beinhaltet ca. einen Gottesdienst im Monat, sowie die Zuständigkeit für Trauerfeiern (ca. 6 pro Jahr), sowie einige wenige weitere Amtshandlungen. Die übrigen Aufgaben in Koldenbüttel werden von dem Friedrichstädter Kollegen übernommen, der ebenfalls 20 Prozent seiner Tätigkeit für Koldenbüttel aufwendet. Außerdem teilen wir uns eine Organistin mit der Nachbargemeinde Ostenfeld, die bei uns die Gottesdienste begleitet und die Kantorei leitet. Die Gottesdienstzeiten sind aufeinander abgestimmt, so dass der Gottesdienst in Schwabstedt um 11 Uhr beginnt. Es gibt dadurch auch einen monatlichen Kanzeltausch, was Urlaubsvertretungen erleichtert sowie regelmäßige freie Wochenenden ermöglicht.

Kirche und Sie als Bewerber*in

Wir freuen uns auf eine Pastorin oder einen Pastor oder ein Pastorenehepaar mit Lust auf Schwabstedt. Das heißt für uns u. a.

- Leben im und mit dem Dorf
- Lust auf Begegnung
- Freude am Ausprobieren
- Gottesdienste mit aktuellen und lebensnahen Themen

Weitere Informationen zur Gemeinde unter www.kirche-schwabstedt.de. Auskünfte erteilen der stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates Andreas Neumann, Tel.: 0171 6873064, das Pastorenehe-

paar Goltz, Tel.: 04884 201, sowie Propst Jürgen Jessen-Thiesen, Tel.: 04671 6029 990. Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte über den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland, Herrn Propst Jürgen Jessen-Thiesen, Postfach 1180, 25817 Bredstedt, an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jacobi Schwabstedt, Alte Dorfstr. 9, 25876 Schwabstedt.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist. Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Mai 2020**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 St. Jacobi Schwabstedt 1 – P Ha

*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg** ist eine Pfarrstelle (75 Prozent) für Krankenhauseelsorge im Westmecklenburg Klinikum Helene von Bülow GmbH zum 1. September 2020 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisrates auf die Dauer von acht Jahren.

Ludwigslust bietet ein ideales Lebensumfeld. In der ehemaligen Residenzstadt finden sich alle Einrichtungen des täglichen Lebens, ein interessantes kulturelles Angebot mit Barockschloss und großem Schlosspark, sowie eine hervorragende Anbindung durch Autobahn oder ICE nach Hamburg (50 Min.) oder Berlin (70 Min.). Neben allen allgemeinbildenden Schulen befinden sich auch eine Evangelische Kindertagesstätte und eine Evangelische Schule vor Ort. Das Westmecklenburg Klinikum Helene von Bülow GmbH ist eine gemeinsame Tochter des Stift Bethlehem und des Landkreises Ludwigslust-Parchim. In ihr wachsen die Tradition des Diakonissenkrankenhauses Stift Bethlehem und die kommunale Tradition des Kreiskrankenhauses Hagenow seit 2011 zusammen. Die Häuser in Ludwigslust und Hagenow liegen ca. 35 km voneinander entfernt, verfügen zusammen über insgesamt 320 stationäre Betten und stellen die Grund- und Regelversorgung des südwestlichen Kreises Ludwigslust-Parchim sicher. Beide Standorte gewährleisten eine Intensivmedizinische Notfallversorgung. Der/die Stellinhaber/in verantwortet die Krankenhauseelsorge an beiden Häusern.

Das besondere diakonisch-kommunale Selbstverständnis des Unternehmens erfordert hohe Integrationsfähigkeit und Einfühlungsvermögen für Menschen ohne kirchliche Bindungen. Die Traditionen der Krankenhauseelsorge sind dabei weiterzuführen, aber im Gespräch mit den Leitungsorganen auch weiterzuentwickeln. Ein eigener Büroraum ist in Ludwigslust vorhanden.

Was wir uns von den Bewerberinnen und Bewerbern wünschen:

- Ordination und Berufserfahrung als Pastorin oder Pastor.
- Eine Persönlichkeit, die über genügend innere Stabilität, Lebendigkeit und Reflexionsfähigkeit verfügt, um die oftmals belastenden seelsorgerlichen Beziehungen annehmen und halten zu können und so Patientinnen und Patienten, An- und Zugehörige und Mitarbeitende in angemessener Weise begleiten zu können.
- Theologische Kompetenz sowie die Fähigkeit, mit Inhalten, Symbolen und Ritualen der christlichen Tradition so umzugehen, dass sie zur Erschließung und Bearbeitung konflikt- und krisenhafter Situationen beitragen.
- Eine pastoralpsychologische (oder vergleichbare) Ausbildung wird vorausgesetzt, eine abgeschlossene oder laufende Zusatzqualifikation (Seelsorge, Beratung, Supervision) ist erwünscht oder sollte innerhalb eines Dienstjahres erworben werden.
- Einfühlungsvermögen und Interesse an Menschen unabhängig von Konfessions- oder Religionszugehörigkeit.
- Die Fähigkeit, Menschen unterschiedlicher Berufsgruppen miteinander ins Gespräch zu bringen und mit ihnen Wege interdisziplinärer Zusammenarbeit zu entwickeln.
- Das regelmäßige Halten von Gottesdiensten in zeitgemäßer Form, meist wochentags in der Stiftskirche oder in den Krankenhäusern/Stationen. Kerngemeinde sind vor allem die Schülerinnen und Schüler der beruflichen Schule in Ludwigslust sowie die Mitarbeitenden im Unternehmensverbund.
- Mitarbeit im Ethikbeirat, ggf. Kriseninterventionsgespräche z. B. auf der ITS.
- Bereitschaft zur Fortbildung von Mitarbeitenden.
- Verantwortung für die im Krankenhaus ehrenamtlich tätigen Grünen Damen.
- Öffentlichkeits- und Informationsarbeit zu Themen der Krankenhauseelsorge.
- Teilnahme an Krankenhauseelsorge-Fachkonventionen.
- Reflexion des seelsorgerlichen Handelns und der theologischen Bezüge der Arbeit in regelmäßiger Supervision und Fortbildung.
- Führerschein Klasse B und eigener PKW.

Eine Dienstwohnungspflicht besteht nicht. Als Wohnort ist aber Ludwigslust oder ein Ort in der unmittelbaren Umgebung notwendig. Bei der Wohnungssuche ist das Westmecklenburg Klinikum Helene von Bülow GmbH gerne behilflich.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an den Vorsitzenden des Kirchenkreisesrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg, Herrn Propst Dirk Saueremann, Lindenstr. 1, 19370 Parchim. Auskünfte zur Stelle erteilen Frau Pröpstin Britta Carstensen, Tel.: 03981 206622, Email: proepstin-neustrelitz@elkm.de sowie der Geschäftsführer

des Klinikums, Stiftspropst Jürgen Stobbe, Tel.: 03874 433-230, Email: juergen.stobbe@wmk-hvb.de.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist. Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **29. Mai 2020**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 KKr. Mecklenburg Krankenhauseelsorge Ludwigslust – P Ha

*

In der „**Evangelischen Kirche im NDR**“ ist im Referat Hörfunk zum 1. September 2020 eine Stelle für eine Radiopastorin bzw. einen Radiopastor zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent. Der Dienstsitz ist Schwerin.

Die „Evangelische Kirche im NDR“ ist eine kirchliche Rundfunkredaktion, die für den NDR, den Deutschlandfunk und die ARD christliche Radio- und Fernsehsendungen produziert. Neben der Redaktion in Schwerin gibt es die Zentralredaktion in Hamburg und zwei weitere Redaktionen in Kiel und Hannover.

Die „Evangelische Kirche im NDR“ bietet die Mitarbeit in einem kreativen Team von derzeit sechs Pastorinnen und Pastoren, drei Redakteurinnen, sieben Mitarbeiterinnen und einigen festen Freiberuflern. Die Auseinandersetzung mit aktuellen religiösen und gesellschaftsethischen Themen und die Herausforderungen der Digitalisierung stehen im Mittelpunkt der täglichen Arbeit. Die Radiopastorin bzw. der Radiopastor hat ihr bzw. sein Büro im Herzen von Schwerin mit und neben anderen kirchlichen Redaktionen, eine Verwaltungskraft in Teilzeit ist vorhanden. Eine Pastorin mit halbem Dienstauftrag unterstützt die Arbeit.

Wir erwarten von Ihnen:

- Verkündigungssendungen in Form von Morgendachten und gebauten Beiträgen (BmE) im NDR zu gestalten und redaktionell zu begleiten (inklusive der Moderation eines sonntäglichen Magazins),
- die Auswahl, Begleitung und redaktionelle Verantwortung für Gottesdienstübertragungen (ca. sechs im Jahr) zu übernehmen,
- Autorinnen und Autoren unserer Sendungen zu schulen und fortzubilden,
- die Social-Media-Kanäle der Kirche im NDR mit zu bespielen,
- zeit- und programmgemäße Sendeformen für unsere Beiträge zu entwickeln, die täglich von über drei Millionen Hörerinnen und Hörern gehört werden,
- Kontakte zum NDR, zur Nordkirche und zur kirchlichen Publizistik zu pflegen,

- sich den Herausforderungen einer sich wandelnden Medienlandschaft zu stellen.

Folgende Voraussetzungen sollten Sie mitbringen:

- überdurchschnittliche homiletische Fähigkeiten,
- journalistische Erfahrungen im Bereich Hörfunk inklusive digitalem Audioschnitt,
- Fähigkeit zu crossmedialem Arbeiten (Grundkenntnisse des Videoschnitts),
- Gemeindeerfahrung,
- Teamfähigkeit und Verhandlungsgeschick,
- eine gute Radio-Stimme,
- Bereitschaft zu Dienstreisen.

Bewerbungsfähig sind Pastorinnen und Pastoren der Mitgliedskirchen der „Evangelischen Kirche im NDR“ (alle evangelischen Kirchen im Sendebereich des NDR). Die Besoldung richtet sich nach dem Pfarrbesoldungsrecht derjenigen Kirche, in deren Dienst-

verhältnis die zukünftige Stelleninhaberin bzw. der zukünftige Stelleninhaber steht.

Aussagekräftige Bewerbungsunterlagen (gern mit Audio-Files und Best-Of-Texten) erbitten wir bis zum **15. Mai 2020** über das Landeskirchenamt der Nordkirche, Dezernat Theologie, Archiv und Publizistik, OKR Mathias Benckert, Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel, an den Fernseh- und Hörfunkbeauftragten beim NDR, Pastor Jan Dieckmann, Evangelische Kirche im NDR (Err e.V.), Wolffsonweg 4, 22297 Hamburg.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Nähere Auskünfte erteilt der Fernseh- und Hörfunkbeauftragte beim NDR, Pastor Jan Dieckmann, Tel.: 040 51 48 090.

Az.: 20 Radiopastor Schwerin – P Sc

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Martin Cleverbrück** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein ist zum 1. Januar 2021 eine hauptamtliche B-Kirchenmusikstelle (m/w/t/i), nach Eintritt der bisherigen Stelleninhaberin in den Ruhestand, zu besetzen.

Der Stellenumfang beträgt 19,5 Stunden (50 Prozent). Die Anstellung ist unbefristet, die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Die Kirchengemeinde St. Martin Cleverbrück liegt in der Stadt Bad Schwartau (ca. 20 000 Einwohner) und ist eine von drei selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden, die eine sehr enge regionale Zusammenarbeit pflegen. Bad Schwartau liegt benachbart zu Lübeck, einer Stadt mit reichem kulturellem Leben und zahlreichen Angeboten der Musikhochschule.

Mit ihren ca. 2800 Gemeindegliedern zeichnet Cleverbrück ein facettenreiches Gemeindeleben aus, in der die Kirchenmusik eine bedeutende Rolle spielt.

Die Martinskirche (erbaut 1964) beherbergt eine Noeske-Orgel (III/40) aus dem Jahr 1983, die sich in einem exzellenten Zustand befindet. Dieses besondere Instrument bereichert die Gottesdienste sowie Konzerte und Veranstaltungen. In der Gemeindegliederarbeit sind mit dem weiteren Schwerpunkt der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Kita auf dem Gemeindegelände auch popularmusikalisch geprägte Gottesdienste, oft in Begleitung der „St.-Martin-Band“, von großer Bedeutung. Das Singen, vor allem in verschiedenen Projektchören mit der Gestaltung von Gottesdiensten und

Konzerten, prägt die kirchenmusikalische Arbeit in besonderer Weise.

Wir wünschen uns eine engagierte, kontaktfreudige, kreative, geistlich und fachlich qualifizierte Persönlichkeit mit:

- Freude an Verantwortung und der Arbeit im Team, auch im Austausch mit den Kirchenmusikerinnen der Nachbargemeinden in der Region,
- Interesse an traditioneller Kirchenmusik und geistlicher Populärmusik (Orgel- und E-Pianospiel),
- künstlerische und pädagogische Kompetenzen,
- Freude und Begeisterung, die Kirchenmusik in ihrer stilistischen Vielfalt mit den Menschen und für die Menschen aller Altersgruppen zum Klingen bringt.

Zu den Aufgaben gehören:

- die musikalische Begleitung von Gottesdiensten und Amtshandlungen,
- Chorarbeit (Pflege der bisherigen Projektchorarbeit sowie Aufbau einer regelmäßig probenden Gruppe),
- Organisation und Durchführung von Konzerten und Veranstaltungen,
- Öffentlichkeitsarbeit und Unterstützung der Vereinsarbeit.

Wir bieten:

- eine gut aufgestellte kirchenmusikalische Arbeit mit zahlreichen interessierten Sänger*innen und Besucher*innen,

- die Förderung der Arbeit durch den Verein „Kirchenmusikfreunde St. Martin e. V.“ sowie eine enge Vernetzung mit der Orgelbauwerkstatt Rotenburg,
- ein aufgeschlossenes hauptamtliches Team, das Zusammenarbeit auf Augenhöhe praktiziert,
- die Möglichkeit, je nach Interesse, eigene Schwerpunkte zu setzen.

Voraussetzung für die Einstellung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) oder einer Kirche, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

Schwerbehinderte und Gleichgestellte nach SGB IX werden in besonderem Maße aufgefordert, eine Bewerbung einzureichen.

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum **15. Mai 2020** an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Cleverbrück, z. Hd. Pastorin Gesa Paschen, Schmiedekoppel 114, 23611 Bad Schwartau.

Als Vorstellungstermin ist vorgesehen: 4. Juni 2020.

Alles, was in dieser Anzeige keinen Platz hat, erzählen wir Ihnen gerne persönlich: Auskünfte erteilen Kirchenmusikdirektor Johannes Schlage, Tel. 043718793149, E-Mail: jschlage@aol.com und Pastorin Gesa Paschen, Tel. 04518104652,

E-Mail: pastorin-paschen@kirche-bad-schwartau.de.

Weitere Informationen über Gemeinde, Region und die Noeske-Orgel erhalten Sie auf: www.kirche-bad-schwartau.de.

Az.: 30 KG St. Martin Cleverbrück – T Jü

*

Die **Ev. Kirchengemeinde Jarmen-Tutow** im Ev. Kirchenkreis Pommern möchte zum 1. September 2020 eine unbefristete B-Kantorenstelle (100 Prozent/m/w/d) besetzen.

Unsere Kirchengemeinde mit ihren ca. 1300 Gemeindegliedern und seinen beiden Hauptkirchen in Jarmen und Tutow zeichnet sich durch ein lebendiges Gemeindeleben aus, in dem die Kirchenmusik traditionsgemäß einen hohen Stellenwert einnimmt. Neben einer umfangreichen Chorarbeit bietet sich neben anderem die Möglichkeit der Leitung des Bläserchores und musikalische Früherziehung an. Die Kirchengemeinde ist musikalisch aufgeschlossen und freut sich auf eine Neubesetzung der Kirchenmusik.

Zum Aufgabenprofil gehören:

- kirchenmusikalische Gestaltung von Gottesdiensten, Kasualien und gemeindlichen Veranstaltungen,
- Leitung und Weiterentwicklung der Kirchenchöre,
- Organisation von Konzerten,
- Leitung des Bläserchores ,

- musikalische Nachwuchsförderung (z. B. Bläser- und Orgelanfänger).

Wir wünschen uns eine Persönlichkeit:

- die andere mit und durch Musik begeistert,
- die sich aktiv mit eigenen Ideen und einem breiten kirchenmusikalischen Spektrum einbringt,
- und die mit Ehren- wie Hauptamtlichen kooperativ zusammenarbeitet.

Die Vollzeitstelle ist unbefristet und die Vergütung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung KAVO-MP.

Voraussetzung für die Einstellung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) oder einer Kirche, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist

Auskünfte erteilt die Evangelische Kirchengemeinde Jarmen-Tutow, Pastor Arnold Pett, Tel.: 039997 107 97 oder 0172 9350063, E-Mail: jarmen@pek.de sowie Landeskirchenmusikdirektor Prof. Frank Dittmer, Tel.: 03834 796 659, E-Mail: frank.dittmer@lka.nordkirche.de und Kreiskantor Thomas Beck, Tel.: 03998 282 808, E-Mail: thomas.kantor.beck@t-online.de

Ihre Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte schriftlich bis zum **31. Mai 2020** an die Evangelische Kirchengemeinde Jarmen-Tutow, Pastor Arnold Pett, Neuer Markt 6, 17126 Jarmen. E-Mail: jarmen@pek.de

Az.: 30 Hauptkirchen Jarmen-Turow – T Jü

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malente** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein ist baldmöglichst eine unbefristete B-Kirchenmusikstelle, 100 Prozent (w/m/d) mit popularmusikalischem Schwerpunkt zu besetzen.

Der Aufgabenbereich liegt zu 50 Prozent in den Kirchengemeinden Malente und Neukirchen und zu 50 Prozent in der Region Holsteinische Schweiz.

Wir verstehen Kirchenmusik als eine Form der Verkündigung und wichtiges Element des Gemeindeaufbaus.

Die Gemeinden sind momentan mit der Frage nach neuen Gottesdienstformen beschäftigt und freuen sich auf Impulse der künftigen Stelleninhaberin bzw. des künftigen Stelleninhabers.

Der Schwerpunkt in der Region liegt auf der Chorarbeit mit jungen Menschen unter popularmusikalischer Ausrichtung.

Aufgaben in der Region:

- Kinder- und Jugendchorarbeit in Eutin und Neukirchen,
- Leitung des Regionalchores in Malente,
- für die Begleitung der Chöre wäre der Aufbau einer Jugendband wünschenswert.

Aufgaben in den Gemeinden:

- Sonntags zwei Gottesdienste in Malente und Neukirchen,
- Amtshandlungen in beiden Gemeinden.

Populärmusik bildet im Dienstauftrag einen Schwerpunkt. Darum wünschen wir uns eine Kirchenmusikerin bzw. einen Kirchenmusiker, die bzw. der eine entsprechende Ausbildung im Rahmen des B-Studiums und idealerweise praktische Erfahrungen vorweisen kann.

Ein eigenes Kfz ist erforderlich.

Die Kantorin in Eutin freut sich auf eine Zusammenarbeit mit der neuen Kollegin bzw. dem neuen Kollegen.

In der Maria-Magdalenen-Kirche Malente erwartet Sie eine Kemper-Orgel (17/11) aus dem Jahr 1972, in St. Johannis in Neukirchen eine Wiese-Orgel (15/1) von 1726. Darüber hinaus stehen an den Dienstorten verschiedene Tasteninstrumente und Bandtechnik zur Verfügung. In Malente befindet sich das Büro der zukünftigen Kantorin bzw. des zukünftigen Kantors.

Die Bezahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Bei der Wohnungssuche sind die Kirchengemeinden gerne behilflich.

Voraussetzung für die Einstellung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) oder einer Kirche, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

Die Vorstellungen sind für Mittwoch, 10. Juni 2020, geplant.

Auskünfte geben:

Pastorin Bettina Grunert (Tel.: 04523 9999850 /Mobil: 0176-95366225),

Antje Wissemann (Kantorin in Eutin, Tel.: 04523 8809553),

Kreiskantor KMD Johannes Schlage (Tel.: 04371 8793149 oder E-Mail: jschlage@aol.com).

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **14. Mai 2020** an den

Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malente,

z. Hd. Herrn Reinhard Heymann

Bahnhofstr. 64

23714 Bad Malente-Gremsmühlen.

Az.: 30 KG Malente – T Jü

*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nord-Barmbek** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost sucht zum 1. August 2020 oder später eine B-Kirchenmusikerin bzw. einen B-Kirchenmusiker (w/m/d) für 20 Stunden pro Woche.

Die Kirchenmusik in Nord-Barmbek hat bisher ein breites Spektrum von klassischer Musik bis zu Gospelchor beinhaltet. Diese Vielfalt von traditioneller geistlicher Musik bis zu modernem Liedgut möchten wir auch weiterhin pflegen. Wir sind bereit, auch neue Wege auszuprobieren, und wünschen uns eine Persönlichkeit, die sich mit Ideen und Engagement einbringt, die mit uns Kirche baut, die Gemeinde weiter für den Stadtteil öffnet und Menschen begeistert.

Zur Kirchengemeinde gehören ca. 6000 Gemeindeglieder. Zu dem Kirchen-Ensemble am Tieloh gehören die Auferstehungskirche, die im Mai ihr 100-jähriges Jubiläum feiert, sowie ein großes Gemeindehaus.

Die Gemeinde verfügt über:

- eine große Kirchenorgel (Fa. Walcker, gebaut 1924, mehrfach umgebaut und 2019 zuletzt gereinigt, 38 Register, 3 Manuale und Pedal),
- zwei Orgelpositive,
- zwei Klaviere,
- ein Blüthner-Flügel,
- ein E-Piano,
- ein Keyboard sowie mehrere Trommeln.

Zu den Aufgaben gehören:

- bis zu drei sonntägliche Gottesdienste im Monat,
- Leitung der Pop-Gospel-Singgruppe,
- evtl. Neuaufbau eines Chores,
- gelegentliche musikalische Gestaltung von Amtshandlungen und Veranstaltungen,
- Leitung eines zweiwöchentlichen Singkreises,
- musikalische Projekte oder Veranstaltungen.

Innerhalb dieses Rahmens besteht Raum und Offenheit für die Entwicklung und Verwirklichung eigener Projekte. Die Stelle kann gegebenenfalls aufgestockt werden.

Zwei Pastorinnen bzw. Pastoren, zwei Sekretärinnen, ein Hausmeister und viele Ehrenamtliche freuen sich auf eine konstruktive Zusammenarbeit und neue Impulse.

Die Vergütung richtet sich nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Voraussetzung für die Einstellung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) oder einer Kirche, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

Auskünfte erteilen Pastorin Idalena Urbach, Tel.: 040 61 41 34 oder 01577 787 42 93,

sowie die Kirchenkreiskantorin, Bezirk Alster-Ost, Diemut Kraatz-Lütke, Tel.: 040 21 90 12 16.

Bewerbungsgespräche und musikalische Vorstellungen sind für Montag, den 8. Juni vorgesehen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen schicken Sie bitte bis zum **1. Mai 2020** an den Kirchengemeinderat der KG Nord-Barmbek, Tieloh 22, 22307 Hamburg oder an E-Mail: i.urbach@auferstehungskirche-barmbek.de

Az.: 30 KG Nord-Barmbek – T Jü

*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Raisdorf** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg schreibt zum nächstmöglichen Termin eine Kirchenmusikstelle (w/m/d) aus. Gewünscht sind Bewerberinnen bzw. Bewerber mit einer C-Qualifikation, wobei dies keine zwingende Voraussetzung darstellt.

Voraussetzung für die Einstellung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) oder einer Kirche, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

Die Gemeinde Raisdorf ist ein Teil der Stadt Schwentinental, der zweitgrößten Stadt im Kreis Plön in Schleswig-Holstein. Diese erstreckt sich etwa zehn Kilometer entlang des Unterlaufes der Schwentine zwischen der Holsteinischen Schweiz und der Schwentinemündung in der Landeshauptstadt Kiel.

Die Bezahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT). Wir bieten eine halbe Stelle im Umfang von 19,5 Wochenstunden.

Die angebotene Stelle umfasst die musikalische Begleitung der wöchentlichen Gottesdienste sowie aller Amtshandlungen. Darüber hinaus beinhaltet die Aufgabe die Leitung und Erweiterung unsere Kinder- und Jugendchors sowie die Begleitung der Kindergarten- und Schulgottesdienste. Ferner wünschen wir uns eine musikalische Untermalung bei anderen gemeindlichen Veranstaltungen im Rahmen des zur Verfügung stehenden Stundenkontingents.

Gern weisen wir darauf hin, dass wir die Möglichkeit von Nebentätigkeiten einräumen, sofern die oben benannten Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie gern elektronisch bis zum **30. Juni 2020** an kirchenbue-ro@kircheraisdorf.de oder unsere unten angegebene Postanschrift senden können.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Raisdorf
Frau Ursula Voigt
Fernsichtweg 34
24223 Schwentinental
Telefon 04307 – 209 3269

Weitere Informationen erhalten Sie bei Kreiskantor Henrich Schwerk, E-Mail: Henner@Schwerk.de

Az.: 30 KG Raisdorf – T Jü

*

In den **Ev.-Luth. Kirchengemeinden Rerik und Neubukow** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg ist die unbefristete B-Kirchenmusikstelle (100 Prozent) zum nächstmöglichen Termin wieder zu besetzen.

Der Aufgabenbereich umfasst die kirchenmusikalische Betreuung der verbundenen Ev.-Luth. Kirchengemeinden Rerik und Biendorf-Russow zu 67 Prozent (www.kirche-rerik.de), sowie Neubukow-Westenbrügge zu 33 Prozent (www.kirche-neubukow.de).

Die Kirchenmusik hat einen hohen Stellenwert in unseren Gemeinden und ist ein lebendiger Ausdruck des kirchlichen Gemeindelebens.

Zum Aufgabenprofil gehören:

- Kirchenmusikalische Gestaltung von Gottesdiensten, Kasualien und gemeindlichen Veranstaltungen,
- Leitung und Weiterentwicklung der z. T. gemeindeübergreifenden Kirchenchöre (Kinder/Jugend- und Erwachsenenchören),
- Nachwuchsförderung, z. B. Orgelschüler,
- Organisation der sommerlichen Konzertreihen Rerik und Russow,
- Begleitung und Förderung der (Neubukower) Musikkinder in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Musikschule (EMU),
- stilistische Offenheit,
- Koordinierung gemeinsamer Auftritte der Chöre mit dem Posaunenchor der Kirchengemeinde Neubukow.

Es erwarten Sie aufgeschlossene und musikinteressierte Gemeinden, die traditionelle wie auch populär-musikalische Kirchenmusik zu schätzen wissen.

Viele ehrenamtliche Helfer bereichern das musikalische Gemeindeleben.

Das Ostseebad Rerik liegt zwischen Ostsee und Salzhaff in der Urlaubsregion zwischen Wismar und Rostock. In den Sommermonaten kommen viele Gäste, die mit unseren Einheimischen regen Anteil an den kirchenmusikalischen Veranstaltungen nehmen, da auch eine attraktive, gut gepflegte Orgellandschaft vorhanden ist.

Rerik (www.rerik.de) ist mit ca. 2300 Einwohnern ein überschaubares Städtchen mit einer guten ärztlichen Grundversorgung (zwei praktische Ärzte, ein Zahnarzt, Apotheke und zwei Physiotherapiepraxen). Kita, Grundschule und eine freie Schule bis zum Abitur sowie Sportvereine sind am Ort.

In Neubukow leben ca. 4000 Einwohner. Es gibt zwei KITAs, eine Grund- und eine Regionale Schule. Insgesamt vier Fachärzte für Allgemeinmedizin, eine

HNO- und eine Frauenärztin, eine Psychotherapeutin sowie fünf Zahnärzte sichern die medizinische Versorgung. Drei Physiotherapie-, zwei Ergotherapie- und eine Logopädiepraxis ergänzen die therapeutischen Angebote. Neubukow hat ein reges Vereinsleben und ist gut mit Bus und Bahn erreichbar.

Die Vergütung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung KAVO-MP.

Voraussetzung für die Einstellung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) oder einer Kirche, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

Auskünfte erteilt das Kirchenbüro Tel.: 038296 78236, E-Mail: rerik@elkm.de

der Landeskirchenmusikdirektor Prof. Frank Dittmer, Tel.: 03834 7966 59, E-Mail: frank.dittmer@lka.nordkirche.de sowie der Kreiskantor Christian Thadewald-Friedrich, Tel.: 0151 27071870, E-Mail: christian.thadewald-friedrich@elkm.de

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte schriftlich bis zum **15. Mai 2020** an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rerik, Pastor Jean-Dominique Lagies, Liskowstr.3 18230 Ostseebad Rerik.

Az.: NK 30 KG Rerik und Neubukow – T Jü

Soziale und bildende Berufe

Die **Ev.-Luth. Christus-Kirche Wandsbek** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Sozialpädagogin bzw. einen Sozialpädagogen oder eine Diakonin bzw. einen Diakon (w/m/d) für die Arbeit mit Jugendlichen und Kindern sowie die Offene Jugendarbeit.

„Wir sind für Jugendliche im Wandsbeker Kerngebiet die zentrale Anlaufstelle. Für die Gestaltung von jugendlicher Freizeitkultur, Umsetzung kreativer Potentiale, Hilfe bei Problemen, Interesse an religiösen Fragen, Glauben und Christentum und natürlich für viele gute neue Ideen in der Jugendarbeit sind wir der richtige Partner.“

Der Stelle hat einen Umfang von 100 Prozent (39 Wochenstunden) und ist zunächst auf zwei Jahre befristet.

Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter sollte bereit sein:

- zur Arbeit mit Jugendlichen an Nachmittagen bzw. in Abendstunden, gelegentlich auch an Wochenenden (Gottesdiensten, Freizeiten, Fortbildungen der Jugendleiter)
- zur Zusammenarbeit mit den Pastoren in der Konfirmandenarbeit

Wir freuen uns auf Bewerbungen und bieten

- Raum für eigene Gestaltung und reiche Möglichkeiten, innovative eigene Ideen in die Jugendarbeit einzubringen

- einen reizvollen Arbeitsplatz im großstädtischen Kontext der Hansestadt Hamburg
- ein Büro und großzügige Räume für die Umsetzung jugendpädagogischer Arbeit
- Entgelt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT)

Die Sozialpädagogin bzw. der Sozialpädagoge oder die Diakonin bzw. der Diakon (w/m/d) sollte:

- Erfahrung in der Jugendarbeit haben,
- kreativ, engagiert und sportlich versiert sein,
- Freude am weiteren Ausbau der Ev. Jugend Wandsbek (EJW) haben,
- Fähigkeiten für die Begleitung, Förderung und Unterstützung von Jugendgruppenleiterinnen und -leitern und Teamern mit sich bringen,
- Jugendfreizeiten mit überwiegend sportlichem Charakter (Surfen, Skifahren, Paddeln) organisieren, durchführen und begleiten,
- Beteiligung von Jugendlichen initiieren,
- mit anderen Jugendeinrichtungen und Kirchengemeinden kooperieren können,
- über gute Kommunikations- und Teamfähigkeit verfügen.

Schwerbehinderte und Gleichgestellte nach SGB IX werden beim Bewerbungsverfahren besonders berücksichtigt.

Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland setzen wir voraus.

Nähere und weitere Auskunft erteilt Pastor Dr. Steffen Storck (Vorsitzender des Kirchengemeinderats) unter Tel.: 040 670 49 8 79.

Fragen und Bewerbungen sind selbstverständlich auch per E-Mail möglich unter: storck@christuskirche-wandsbek.de.

Schriftliche Bewerbungen senden Sie bitte an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Christus-Kirche Wandsbek, Herrn Pastor Dr. Steffen Storck, Schloßstraße 78, 22041 Hamburg.

Az.: 30 Christus-Kirche Wandsbek – DAR Bk

*

Die **Ev.-Luth. Friedensgemeinde Kiel** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer der Elternzeit einer Mitarbeiterin (voraussichtlich anderthalb Jahre) einen Diakon (m/w/d), einen Gemeindepädagogen (m/w/d) oder einen Mitarbeiter (m/w/d) mit vergleichbaren Kenntnissen und Fertigkeiten in Voll- oder Teilzeit für folgende Aufgabenbereiche:

- Fortführung der bisherigen Kinder- und Jugendarbeit, auch KU-Arbeit und Weiterentwicklung hin zu einer zukunftsweisenden Einbindung junger Menschen in eine aktive Gemeindegemeinde

- Koordinierung und Unterstützung bei weiteren Aktivitäten in der Gemeinde (z. B. Seniorenarbeit) und Fortführung der bisherigen Arbeit
- Weiterentwicklung und Fortführung des bestehenden Konzeptes mit dem Ziel, die Arbeit der Friedensgemeinde mit den im Gemeindegebiet relevanten Institutionen (Alten- und Pflegeheime, Schulen, Krankenhäuser, Sozialeinrichtungen usw.) zu vernetzen.

Hierfür suchen wir einen teamfähigen Mitarbeiter (m/w/d), der Kinder und Jugendliche für die kirchlichen Ziele und christliche Werte begeistern kann. Darüber hinaus erfordert die Stelle konzeptionelle Kompetenzen, um die Friedensgemeinde als gemeinsamen Lebens- und Begegnungsraum für alle Generationen weiter zu entwickeln und zu gestalten und dabei auch mit anderen Trägern zu kooperieren.

Wir bieten einen interessanten, anspruchsvollen Arbeitsplatz. Die Entgeltzahlung erfolgt entsprechend den hohen Anforderungen bei Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen bis zur Entgeltgruppe K 9 des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrages (KAT). Der Stelleninhaber bzw. dem Stelleninhaber (m/w/d) steht ein Büro mit der erforderlichen Ausstattung zur Verfügung.

Die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland oder einer Kirche, mit der die Ev. Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist, wird vorausgesetzt.

Schwerbehinderte oder gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Anfragen und Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **30. April 2020** an den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats der Ev.-Luth. Friedensgemeinde Kiel, Herrn Pastor Christian Sievers, und Frau Pastorin Maria Paschen, Paul-Fleming-Straße 2, 24114 Kiel, E-Mail: friedensgemeinde-kiel@gmx.de.

Az.: 30 Friedensgemeinde Kiel – DAR Bk

*

Die **Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde St. Marien und St. Georgen Wismar** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine neue Einrichtungsleitung – Sozialpädagoge oder Erzieher (m/w/d).

Zu Ihrem neuen Berufsalltag gehören:

- pädagogische und organisatorische Leitung der KiTa – eine kommunikative informative und kooperative Tätigkeit
- Verwaltungsaufgaben rund um den KiTa-Alltag
- Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Leben füllen: vom Beratungsangebot für Eltern bis zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Elternrat
- Personalführung: von der Dienstplangestaltung bis zum Mitarbeiterentwicklungsgespräch

- Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption der KiTa

Das zeichnet Sie aus:

- abgeschlossene Ausbildung als Erzieher/in oder Studium der Sozialpädagogik
- Zusatzqualifikation für die Leitung einer Kindertageseinrichtung bzw. die Bereitschaft, diese zu erwerben
- Freude am Umgang mit Kindern und ihren Angehörigen
- Führungskompetenz für ein vielfältiges Team
- innere Ruhe und Gelassenheit, auch wenn es mal bunt und laut zugeht
- strukturierte Arbeitsweise und professionelles Verhalten in allen Situationen, so dass immer die Kinder im Fokus bleiben
- die Bereitschaft, christliche Werte zu vermitteln und zu leben
- Kenntnisse kirchlicher Strukturen und die Bereitschaft, das christliche Profil mitzutragen

Es erwartet Sie

- eine Ev. Kindertagesstätte mit langer Tradition in der Kochschen Stiftung mit Krippe Elementarbereich, Kindergarten und Hort (105 Plätze)
- ein freundliches und engagiertes Team
- eine lebendige und vielfältige Elternarbeit
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten, Fachberatung etc.
- 35 bis 40 Wochenstunden, Entgeltgruppe E9 AVR DW M-V

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie postalisch bitte an die Kirchengemeinde St. Marien und St. Georgen Wismar, Baustraße 27, 23966 Wismar oder per E-Mail an: wismar-marien-georgen@elkm.de.

Bei Fragen zur Ausschreibung wenden Sie sich bitte an Pastor Thorsten Markert über Tel.: 03841 282549 oder o. a. Mailadresse.

Bewerbungsschluss ist der **24. April 2020**.

Az.: 30 St. Marien und St. Georgen Wismar – DAR Bk

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Waren Sankt Marien** in Waren (Müritz) in Mecklenburg ist zum 1. September 2020 die Stelle einer Gemeindepädagogin bzw. eines Gemeindepädagogen oder einer Diakonin bzw. eines Diakons (vorzugsweise FH) (m/w/d) neu zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent.

Wir freuen uns auf:

eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen oder eine Diakonin bzw. einen Diakon (m/w/d) mit Fachschul- oder Fachhochschulabschluss im Bereich Gemeindepädagogik. Sie bzw. er sollte kreativ,

strukturiert und teamfähig sein und eigenverantwortlich arbeiten. Offenheit und Kontaktfreudigkeit gegenüber Fremden – wir sind eine Urlauberregion – sowie Kirchendistanzierten ist uns sehr wichtig. Führerschein und eigener PKW sind unerlässlich. Es wäre außerdem wünschenswert, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber ein Instrument spielt.

Arbeitsschwerpunkte sind:

- kontinuierliche Arbeit mit Kindern und deren Familien im Stadt- und Landbereich der Gemeinde,
- evangelische Arbeit mit Jugendlichen (Junge Gemeinde),
- generationenübergreifendes Arbeiten mit Familien,
- neben regelmäßigen Angeboten für Kinder sollte die Bereitschaft zur eigenständigen Projektarbeit bestehen: Vorbereitung und Durchführung von Kinderbibelwochen, Kinder- und Jugendfreizeiten,
- Vorbereiten und Leiten von Familiengottesdiensten,
- Leitung des Kirchengemeinderatsausschusses für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien,
- Zusammenarbeit in der Stadt, z. B. mit der evangelischen Nachbargemeinde in Waren Sankt Georgen, mit dem evangelischen Kindergarten „Kleine Strolche“, der evangelischen „Archeschule“, den anderen Konfessionen und anderen Anbietern der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vor Ort,
- Aufbau und Leitung musikalischer Gruppen für verschiedene Altersgruppen wäre wünschenswert.

Wir bieten:

- Entgelt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP),
- eigenes Büro mit eingerichteten Arbeitsplatz: Telefon, PC, Internetanschluss,
- optimale Arbeitsräume in einem sanierten Gemeindezentrum,
- Arbeitsgegenstände und -materialien,
- Etat im Haushalt der Kirchengemeinde für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- kontinuierliche Fachbegleitung in Konventen und durch die Referentin für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt. Es freuen sich auf Sie viele Kirchengemeindeglieder sowie engagierte und interessierte Ehrenamtliche.

Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **15. Mai 2020** an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien, Mühlenstraße 13, 17192 Waren (Müritz).

Weitere Informationen erhalten sie unter www.stmarien.de oder über Pastor Marcus Wenzel; Tel.: 03991 635723, E-Mail: marcus.wenzel@elkm.de.

Az.: 30 St. Marien Waren (Müritz) – DAR Bk

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plau** in Mecklenburg ist zum 1. August 2020 die Stelle einer Gemeindepädagogin bzw. eines Gemeindepädagogen oder einer Diakonin bzw. eines Diakons (m/w/d) neu zu besetzen.

Der Stellenumfang beträgt 75 Prozent unbefristet zuzüglich 25 Prozent befristet für zunächst ein Jahr.

Wir freuen uns auf eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen oder eine Diakonin bzw. einen Diakon (m/w/d) mit Fachschul- oder Fachhochschulabschluss im Bereich Gemeindepädagogik.

Sie bzw. er sollte kreativ, strukturiert und teamfähig sein und eigenverantwortlich arbeiten. Offenheit und Kontaktfreudigkeit gegenüber Fremden sowie Kirchendistanzierten ist uns sehr wichtig. Führerschein und eigener PKW sind unerlässlich.

Arbeitsschwerpunkte sind:

- kontinuierliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und deren Familien im Stadt- und Landbereich der Ev.-Luth. Kirchengemeinden Plau und Gnevsdorf-Karbow
- Arbeit mit Seniorinnen und Senioren
- generationenübergreifendes Arbeiten mit Familien
- neben regelmäßigen Angeboten für Kinder und Mitarbeit in der Konfirmandenzeit sollte die Bereitschaft zur eigenständigen Projektarbeit bestehen: Vorbereitung und Durchführung von Kinderbibelwochen, Kinder- und Jugendfreizeiten
- Vorbereiten und Leiten von Gottesdiensten
- Zusammenarbeit mit den Kommunen in Stadt und Land sowie anderen Trägern von Arbeit mit Kindern, z. B. mit den Kindergärten und Schulen, der katholischen Gemeinde, dem Posaunenwerk der Nordkirche

Wir bieten:

- Entgelt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP)
- eigene Arbeitsräume im Pfarrhaus in Plau am See, Arbeitsgegenstände und -materialien, Abstellmöglichkeiten, PC und Internetanschluss
- Etat in den Haushalten der Kirchengemeinden für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- kontinuierliche Fachbegleitung in Konventen und durch die Referentin für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Die Mitgliedschaft in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland oder einer Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt. Es freuen sich auf Sie viele Kirchengemeindeglieder sowie engagierte und interessierte Ehrenamtliche.

Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **15. April 2020** an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plau, Kirchplatz 3, 19395 Plau am See. Bewerbungskosten werden nicht übernommen.

Weitere Informationen erhalten sie über Pastor Stephan Poppe, Tel.: 038735 40200, E-Mail: stephan.poppe@elkm.de und Regionalreferent Norbert Weber, Tel.: 038731 442065, E-Mail: norbert.weber@elkm.de.

Az.: 30 Plau – DAR Bk

*

In der **Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde Altona** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine 50 Prozent-Stelle für Sozialberatung und Gemeindediakonie (m/w/d) unbefristet zu besetzen. Die Entgeltzahlung erfolgt abhängig von der persönlichen Ausbildung nach Entgeltgruppe K 8 oder K 9 des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrags (KAT). Erwünscht ist ein Studium der Sozialpädagogik, Sozialarbeit oder die Ausbildung zur Diakonin bzw. zum Diakon. Der Schwerpunkt der Stelle liegt in der sozialdiakonischen Arbeit, eine Mitarbeit in der Kirchengemeinde wird erwartet.

Die Pauluskirche ist eine kleine grüne Oase mitten in Altona. Zur Gemeinde gehören überwiegend Familien und alleinlebende Menschen. Ein Teil des Gemeindegebietes gilt als sozialer Brennpunkt.

Wir verstehen uns als eine offene und einladende Gemeinde, die sich in einem Veränderungsprozess befindet und mit ihren vielfältigen Angeboten und Möglichkeiten immer mehr das Interesse der Menschen im Stadtteil wecken möchte. Die Arbeit in und um die Gemeinde leisten viele aktive Freiwillige sowie ein Pastor, ein Kirchenmusiker, eine Gemeindegemeindeführerin, ein Hausmeister und eine Reinigungskraft.

Wir wünschen uns eine Person mit Einfühlungsvermögen und Kompetenz für die sozialdiakonische Arbeit der sehr unterschiedlichen Menschen (vielfach mit Migrationshintergrund) in diesem Stadtteil und mit Interesse, das Gemeindeleben mitzugestalten. Gedacht ist u. a. an die Begleitung der Ehrenamtlichen in der Lebensmittelausgabe, die Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner unserer Obdachlosenkatzen, eine wöchentliche Sprechstunde und wechselnde Gemeindeaktivitäten. Aufgrund dieser unterschiedlichen Tätigkeitsfelder ist Flexibilität in den Arbeitszeiten erforderlich.

Voraussetzung zur Anstellung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland.

Bewerbungsschluss ist der **30. April 2020**. Bewerbungen sind zu richten an die Evangelisch-Lutherische Paulus-Kirchengemeinde Altona, Bei der Pauluskirche 2, 22769 Hamburg.

Auskünfte erteilen Pastor Dr. Tomáš Vočka, Tel.: 040 850 99 78, E-Mail: tomas.vočka@pauluskirche-altona.de oder das Kirchenbüro, Frau Stöver, Tel.: 040 86 67 12.

Az.: 30 Paulus-Kirchengemeinde Altona – DAR Bk

*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg** ist eine 100 Prozent-Stelle für Religionsgespräche (Berufsschulreligionsunterricht) und Religionsunterricht an der Landesberufsschule für das Dachdeckerhandwerk in Schleswig-Holstein zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Stelle ist zunächst auf drei Jahre befristet. Es besteht die Aussicht auf Verlängerung.

Die Besetzung erfolgt im Einvernehmen mit der Schulleitung durch den Kirchenkreisrat.

Die Landesberufsschule für das Dachdeckerhandwerk hat ihren Sitz im Ausbildungspark Blankensee in Lübeck und ist Teil der Emil-Possehl-Schule. Derzeit wird die Schule von 425 Schülerinnen und Schülern im Blockunterricht besucht, die größtenteils in einem Internat auf dem Gelände wohnen. Das Kollegium besteht aus 16 Lehrkräften.

Gesucht wird eine Diakonin bzw. ein Diakon mit Fachhochschulabschluss oder eine Religionspädagogin bzw. ein Religionspädagoge mit Fachhochschul- oder Hochschulabschluss (m/w/d) für die Religionsgespräche (Berufsschulreligionsunterricht). Darüber hinaus sollten Sie über entsprechende Qualifikationen zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts verfügen. Wenn dieses nicht oder nur zum Teil der Fall sein sollte, setzen wir die Bereitschaft zur Teilnahme an der Nachqualifizierung („on the job“) voraus.

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter

- mit Erfahrung aus der religionspädagogischen Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen,
- mit Interesse an der Lebenswirklichkeit der zumeist jugendlichen Auszubildenden,
- mit der Fähigkeit zur Begleitung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler, für die die besondere Situation der Internatsschule nicht selten eine große Herausforderung darstellt. Dies kann auch seelsorgerlichen Bedarf mit sich bringen,
- mit der Bereitschaft auch zur interdisziplinären Zusammenarbeit mit den anderen Lehrkräften an der Schule.

Eine ausgeprägte Eigeninitiative und Selbstständigkeit sowie eine hohe Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit sind hierfür erforderlich.

Wir bieten:

- Entgelt und Sozialleistungen nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT),
- betriebliche Altersvorsorge durch die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder,
- ein kollegiales Arbeitsumfeld an der Schule,

- einen hilfreichen Arbeitskreis der kirchlichen Mitarbeitenden an Berufsbildenden Schulen,
- einen großen Freiraum in der Ausgestaltung der Arbeit.

Die bestehende Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt. Es wird gebeten, hierüber in den Bewerbungsunterlagen einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen. Schwerbehinderte und Gleichgestellte nach SGB IX werden in besonderem Maße aufgefordert, eine Bewerbung einzureichen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind bis zum **20. April 2020** zu richten an Pastor Jochen Schultz, Geschäftsführer der Dienste und Werke des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg, Am Markt 7, 23909 Ratzeburg.

Auskünfte erteilen Pastor Jochen Schultz (s. o.), Tel.: 04541 889325, E-Mail: jschultz@kirche-LL.de und Schul-/Abteilungsleiterin Frau Petra Jünemann, Tel.: 0451 5040251, E-Mail: petra.juenemann@epshl.de.

Az.: 30 Kkr. Lübeck-Lauenburg – DAR Bk

Verwaltung und sonstige Berufe

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hamburg-Dulsberg** sucht zum nächstmöglichen Termin eine Küsterin bzw. einen Küster (m/w/d) in Vollzeit (39 Stunden/Woche).

Die Kirchengemeinde Dulsberg liegt im Osten von Hamburg in einem gewachsenen und bunten Kiez. Neben sogenannten klassischen Angeboten der Gemeindegemeinschaft bildet das sozialdiakonische Handeln einen weiteren Schwerpunkt im Gemeindeleben.

Ein großes Umbauprojekt ist inzwischen weitgehend abgeschlossen: Im Kirchenschiff der denkmalgeschützten Frohbotschaftskirche stehen jetzt zwei Häuser, die zum einen die Gemeinderäume zum anderen die KiTa beherbergen. Die ehemalige Apsis wurde zum Gottesdienstraum umgebaut. Neueste technische Geräte regeln die Versorgung in den Häusern. An einem nahegelegenen zweiten Standort unterhält die Gemeinde zwei Pastorate und ein vermietetes Gemeindezentrum.

Zu Ihren Aufgaben gehören:

- Sie sind verantwortlich für den ordnungsgemäßen Zustand unserer denkmalgeschützten Frohbotschaftskirche mit den eingebauten Gemeindegemeinschaftsräumen am Straßburger Platz sowie der Bauten am Eulenkamp.
- Sie führen kleinere Reparaturen selbst aus. Für größere Reparaturen beauftragen Sie in Abstimmung

mit der Bauverwaltung Fachfirmen und koordinieren und kontrollieren deren Arbeit.

- Sie sorgen für die Instandhaltung und Pflege der Außenanlagen an den beiden Standorten der Gemeinde.
- Sie übernehmen Reinigungsarbeiten in den Gemeinderäumen.
- Sie sind verantwortlich für die Vor- und Nachbereitung der Gottesdienste sowie der Amtshandlungen.
- Sie betreuen regelmäßige und andere Veranstaltungen unserer Gemeinde durch entsprechende Vor- und Nachbereitung der Räumlichkeiten.
- Sie sorgen für einen reibungslosen Ablauf in der Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Küsterinnen und Küstern.
- Sie übernehmen eventuell einzelne Aufgaben im Bereich des neu zu gründenden Pfarrsprengels.

Wir erwarten von Ihnen:

- eine handwerkliche Ausbildung
- technisches Verständnis zur Bedienung moderner Anlagentechnik
- die Fähigkeit, notwendige Aufgaben selbstständig zu erkennen und zu lösen
- Freude und Offenheit bei der Mitgestaltung von kirchlichen Räumen und Gemeindeleben
- Flexibilität
- Teamfähigkeit
- freundliche Umgangsformen und angemessenes Auftreten
- einen Führerschein der Klasse B

Wir bieten Ihnen:

- die Arbeit in einem freundlichen Team
- ein interessantes und vielfältiges Arbeitsfeld
- ein Entgelt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT)
- eine zusätzliche Altersversorgung (VBL)
- fachgerechte Fortbildungen

Ihre Mitgliedschaft in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland, einer anderen Gliedkirche der EKD oder einer Mitgliedskirche der ACK setzen wir voraus.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung bis zum **30. April 2020** an die Vorsitzende des Kirchengemeinderates der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hamburg-Dulsberg, Frau Pastorin Maren Wichern, E-Mail: pnwichern@kirche-dulsberg.de oder Straßburger Platz 6, 22049 Hamburg.

Nähere Auskünfte erteilt Pastorin Maren Wichern unter Tel.: 0176 57 50 59 78 oder E-Mail: pnwichern@kirche-dulsberg.de.

Az.: 30 Hamburg-Dulsberg – DAR Bk

V. Personalnachrichten

...

Ernannt wurden:

mit Wirkung vom 1. April 2020 der Pastor Dr. Nils Petersen, Hamburg, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Luther-Kirchengemeinde Hamburg-Bahrenfeld, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein, Propstei Altona-Blankenese;

mit Wirkung vom 1. April 2020 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Pastorin Johanna Zedlitz zur Pastorin der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sehestedt, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde.

Bestätigt wurden:

mit Wirkung vom 1. März 2020 die Wahl der Pastorin Antje Hanselmann, Schleswig, zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gaarden, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein;

mit Wirkung vom 1. April 2020 die Wahl der Pastorin Gesine Isbarn, Schwerin, zur Pastorin der Pfarrstelle der zum Pfarrsprengel verbundenen Ev.-Luth. Kirchengemeinden Schloen und Varchentin, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg;

mit Wirkung vom 1. August 2020 die Wahl der Pastorin Jutta Jessen-Thiesen, Husum, zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mildstedt, Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland;

mit Wirkung vom 1. Mai 2020 die Wahl der Pastorin Almut Schimkat, Casekow, zur Pastorin der 4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde in St. Jürgen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg;

mit Wirkung vom 1. Mai 2020 die Wahl des Pastors Christoffer Sach, Hamburg, zum Pastor der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Aumühle, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg.

Berufen wurden:

mit Wirkung vom 1. Mai 2020 bis einschließlich 30. April 2028 die Pastorin Dorothea Fehring, Lübeck, in die 2. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für Organisationsentwicklung;

mit Wirkung vom 1. April 2020 bis einschließlich 31. März 2021 der Pastor Dr. Mitchell Grell in die 14. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. März 2020 bis einschließlich 29. Februar 2028 die Pastorin Katja Pettenpaul, Risum-Lindholm, in die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland für Vertretungsdienste im Bezirk Nord;

mit Wirkung vom 1. Juli 2020 bis einschließlich 31. Juli 2025 der Pastor Roland Scheel, in die 5. Pfarrstelle des Kirchenkreises Plön-Segeberg für Vertretungsdienste;

mit Wirkung vom 1. März 2020 bis einschließlich 31. Januar 2027 der Pastor Matthias Selke, in die Pfarrstelle eines Studienleiters des Pastorkollegs der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. April 2020 bis einschließlich 31. März 2021 die Pastorin Ulrike Wenn, Hamburg, in die 2. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für kirchenkreisliche Dienstleistung.

Ordiniert wurden:

am 22. Februar 2020 Elli Brandt;

am 22. Februar 2020 Donata Cremonese;

am 22. Februar 2020 Felix Cremonese;

am 22. Februar 2020 Maria Dietz;

am 23. Februar 2020 Dr. Michael Fiedler;

am 16. Februar 2020 Ute Gansel ins Ehrenamt;

am 16. Februar 2020 Maria Gutjahr;

am 1. März 2020 Kristian Herrmann;

am 22. Februar 2020 Friedemann Holmer;

am 22. Februar 2020 Helge Jörgensen;

am 22. Februar 2020 Alexandra Klatt ins Ehrenamt;

am 16. Februar 2020 Gwen Schwethelm.

Beauftragt wurde:

mit Wirkung vom 1. April 2020 im Rahmen ihres Pfarrdienstverhältnisses auf Probe die Pastorin Mirjam Steinebach mit einem gemeindlichen Dienst zur Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Handewitt, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg (Auftragsänderung).

Beurlaubt wurden:

mit Wirkung vom 1. Juni 2020 bis 31. Mai 2026 die Pastorin Nicola Gruben, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Ostholstein, gemäß § 69 Absatz 1 Nr. 1 PFDG.EKD.;

mit Wirkung vom 1. März 2020 der Pastor Martin Krieg zum Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. in Berlin;

mit Wirkung vom 1. April 2020 die Pastorin Dorothea Lindow, Eutin, aufgrund ihrer Berufung durch das Kirchenministerium in Kopenhagen für die Übernahme des deutschen Pfarramtes der Dänischen Volkskirche in Tondern.

Übertragen wurde:

mit Wirkung vom 1. August 2020 bis einschließlich 31. Mai 2021 dem Propst Kurt Riecke auf Grund seiner von der Synode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein am 27. November 2019 erfolgten Wiederwahl das Amt des Propstes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein für die Propstei Süd.

In den Ruhestand versetzt wurden:

mit Wirkung vom 1. September 2020 der Pastor Jasper Burmester in Hamburg;

mit Wirkung vom 1. September 2020 die Pastorin Margit Vesper-Grewe in Kiel;

mit Wirkung vom 1. September 2020 der Pastor Klaus-Dieter Guhl;

mit Wirkung vom 1. August 2020 der Pastor Reinhard Müller;

mit Wirkung vom 1. September 2020 der Pastor Hans-Martin Paulekun in Hamburg;

mit Wirkung vom 1. April 2020 der Pastor Ulrich von Saß in Rostock;

mit Wirkung vom 1. Mai 2020 die Pastorin Dr. Christa Usarski in Hamburg;

mit Wirkung vom 1. April 2020 die Pastorin Beatrix Zoske.

Verstorben im Ruhestand:

Pastor i. R.
Herbert Bunde

geboren am 28. November 1932 in Neustettin
gestorben am 29. Dezember 2019 in Zinnowitz

Herbert Bunde war zunächst ab 1. Januar 1975 als Diakon und Pfarramtsverwalter in Wippersdorf (Kirchenprovinz Sachsen) tätig. Mit Wirkung vom 1. September 1979 erfolgte die Berufung in die Pfarrstelle Kirch-Baggendorf bevor ihm mit Wirkung vom 1. Juli 1988 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wildberg, Kirchenkreis Altentreptow, übertragen wurde. Als Inhaber dieser Pfarrstelle wirkte er bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand am 1. Januar 1996.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Bunde.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.
Willi Schorr

geboren am 3. Oktober 1944 in Hollendorf
gestorben am 18. Februar 2020 in Kiel

Willi Schorr wurde am 26. Oktober 1975 in Kiel ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher in der Kirchengemeinde Krempe in der Propstei Münsterdorf bevor ihm diese Pfarrstelle mit Wirkung vom 1. November 1976 übertragen wurde.

Mit Wirkung vom 16. Oktober 1987 wurde ihm die 3. Pfarrstelle der Thomas-Kirchengemeinde in Kiel-Mettenhof übertragen. Als Inhaber dieser wirkte er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 1. November 2009.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Schorr.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.
Wolfgang Renter

geboren am 14. März 1930
in Landsberg/Warthe
gestorben am 12. Februar 2020
in Oldenburg in Holstein

Wolfgang Renter wurde am 19. Juni 1955 in Eisenach ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher in der Kirchengemeinde Obermehler (Thüringen) bevor ihm diese Pfarrstelle mit Wirkung vom 1. Dezember 1957 übertragen wurde.

Mit Wirkung vom 13. Juli 1959 wurde er zum Heimleiter des Hilfswerks der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg ernannt. Danach war er ab dem 20. April 1960 Internatsleiter in Wyk auf Föhr bevor ihm mit Wirkung vom 1. März 1971 die 2. Pfarrstelle der Matthias-Claudius Kirchengemeinde in Rahlstedt-Oldenfelde übertragen wurde.

Als Inhaber dieser Pfarrstelle wirkte er bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand am 1. August 1992.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Renter.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.
Gerhard Teppke

geboren am 4. Oktober 1936
in Danzig-Langfuhr
gestorben am 31. Dezember 2019
in Waren (Müritz)

Gerhard Teppke wurde am 2. Dezember 1962 in Satow ordiniert.

Anschließend war er Hilfsprediger und Pastor in Satow. Mit Wirkung vom 1. Juni 1976 wurde ihm die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Dargun übertragen. Er blieb Inhaber dieser Pfarrstelle bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand, die mit Wirkung vom 1. November 1998 erfolgte.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Teppke.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Postvertriebsstück Deutsche Post AG	C 4193 B Entgelt bezahlt
--	------------------------------------

I m p r e s s u m

Herausgeber und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel

Redaktion:

Martin Ballhorn (Tel.: 0431 9797-867),
Charlene Freeman (Tel.: 0431 9797-864),
Annette Thiede.

Fax: 0431 9797-869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich einmal.

Druckauflage 2150 Exemplare

Der **Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben** ist jeweils:

für die 4. Ausgabe 2020: Do., 9. April 2020,

für die 5. Ausgabe 2020: Fr., 8. Mai 2020

für die 6. Ausgabe 2020: Mi., 10. Juni 2020

ACHTUNG: Wir bitten die externen Textlieferanten aus den Kirchenkreisen etc. um Beachtung der Postlaufzeiten und ggf. Bearbeitungszeiten im Landeskirchenamt; hierfür **müssen die Texte jeweils etwa eine Woche vor den genannten Schlussterminen** bei der zuständigen sachbearbeitenden Stelle **vorliegen**.

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr;

Einzelexemplar: 2 Euro

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

Vertrieb: Annette Thiede, Ines Horn

Tel.: 0431 9797-840 bzw. -851; E-Mail: recht@lka.nordkirche.de.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Bei Mitteilungen an das Kirchliche Amtsblatt, die das Abonnement betreffen, geben Sie bitte immer Ihre Kundennummer an!

Druck und Versand von Einzelexemplaren:

Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel,

E-Mail: info@schmidt-klaunig.de

Das Fachinformationssystem Kirchenrecht bietet unter www.kirchenrecht-nordkirche.de die Möglichkeit zur Online-Recherche in früheren Jahrgängen des Kirchlichen Amtsblattes – auch der Vorgängerkirchen – ab 1919 bis heute. Der Zugang ist kostenlos. Aus dem Fachinformationssystem Kirchenrecht können Ausgaben heruntergeladen und ausgedruckt werden.